

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 84 (1966)
Heft: 252

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3, 3000 Bern. Telefon Nummer 031 / 61 20 00 (Eidgenössisches Amt für das Handelsregister 031 / 61 26 40). — Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50, Ausland: jährlich Fr. 40.—, Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3, 3000 Bern. Téléphone numéro 031 / 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce 031 / 61 26 40). — En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; un trimestre 10 fr. 50; étranger: fr. 40.— par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.
Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.
Geschäftsöffnungsverbot — Sperrfrist gemäss Ausverkaufsanordnung.
Schaad & Cie. A.G., Basel.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Neue Bestimmungen über Zollrückvergütungen in der EFTA (mit den Ratsbeschlüssen Nrn. 6, 7, 16 und 18 von 1966 und neuem Text des Anhangs B).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzel A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Ticino, Vaud, Wallis, Neuchâtel, Genève.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

18. Oktober 1966. Wirtschaftsbetrieb.
F. Hammel, in Basel, Wirtschaftsbetrieb (SHAB. Nr. 263 vom 9. November 1951, Seite 2791). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

18. Oktober 1966. Konfektionsartikel.
«George Dorian», G. Selinger, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist George Selinger, österreichischer Staatsangehöriger, in Basel. Fabrikation von und Handel mit Konfektionsartikeln und Accessoires, insbesondere unter Verwendung der Bezeichnung «George Dorian». Güterstrasse 91.

18. Oktober 1966.
Sacofi Commerce et Finance S.A., in Basel (SHAB. Nr. 140 vom 19. Juni 1961, Seite 1761). In der Generalversammlung vom 5. April 1966 wurden die Statuten geändert. Die publizierten Tatsachen werden dadurch nicht berührt.

18. Oktober 1966. Reisen.
Global Tours Ltd., in Basel, Betrieb einer Touristen- und Reiseagentur usw. (SHAB. Nr. 136 vom 14. Juni 1963, Seite 1744). Aus dem Verwaltungsrat ist der Präsident Harry Woolf Rosenthal ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. In den Verwaltungsrat wurde als Präsident gewählt: Sidney Perez, britischer Staatsangehöriger, in London. Er führt Einzelunterschrift.

18. Oktober 1966. Farben und Lackartikel.
Pieter Schoen & Zoon A.G., in Basel, Handel mit Erzeugnissen der Farben- und Lackindustrie usw. (SHAB. Nr. 80 vom 6. April 1965, Seite 1079). Aus dem Verwaltungsrat ist Gerrit Marinus Jacobus Heule ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Prokura wurde erteilt an Peter Bär, von Kesswil (Thurgau), in Basel. Er zeichnet zu zweien.

18. Oktober 1966. Beteiligungen, Bauten.
Montsbert G.m.b.H., in Basel, Beteiligung an andern Unternehmen usw. (SHAB. Nr. 265 vom 12. November 1965, Seite 3564). In der Gesellschafterversammlung vom 13. Oktober 1966 wurden die Statuten geändert. Zweck der Gesellschaft ist nun: Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen und sonstiger Vermögenswerte, Abwicklung und Vermittlung von Finanzierungsgeschäften, sowie Planung und Ausführung von Bauvorhaben.

18. Oktober 1966. Finanzierungsgeschäfte.
Chripau G.m.b.H., in Basel Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 12. Juli 1966 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweck: Durchführung von Finanzierungsgeschäften und ähnliche Transaktionen, Uebernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie Verwaltung von Vermögenswerten jeder Art. Stammkapital: Fr. 400 000. Gesellschafter sind: Christa Plichta geb. Thorbecke, mit einer Stammeinlage von Fr. 200 000 und Paul Plichta, mit einer Stammeinlage von Fr. 200 000, beide deutsche Staatsangehörige, in Belmont-sur-Lausanne. Die Zustimmung gemäss ZGB Art. 177 Abs. 2 ist erteilt. Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift sind die beiden Gesellschafter sowie mit Unterschrift zu zweien, Dr. André Becht, von und in Basel. Domizil: Mythenstrasse 8 (bei Dr. André Becht).

rischen Handelsamtsblatt. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift sind die beiden Gesellschafter sowie mit Unterschrift zu zweien, Dr. André Becht, von und in Basel. Domizil: Mythenstrasse 8 (bei Dr. André Becht).

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

5. Oktober 1966.
Textilveredlung Holding A.G., in Arlesheim. Laut öffentlicher Urkunde und Statuten vom 29. September 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: dauernde Beteiligung insbesondere an Unternehmungen für die Ausrüstung von Textilien jeder Art und verwandten Artikeln. Die Gesellschaft kann ferner Lizenzen und Patente erwerben und veräussern. Das Grundkapital beträgt Fr. 1 100 000, eingeteilt in 1100 Namenaktien zu Fr. 1000; darauf sind Fr. 275 000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief: Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ihm gehören an: Hans Conrad Wirth-Tschudi, von Zürich, in Zumikon, als Präsident; Hans Hermann Burkhardt-Storz, deutscher Staatsangehöriger, in Pfullingen (Deutschland); Robert Sutz-Volkart, von Zürich und Meilen, in Zürich, und Dr. Jimmy Peter Wirth-Schultz-Reckewell, von Zürich, in Basel. Hans Hermann Burkhardt-Storz und Robert Sutz-Volkart zeichnen zu zweien mit Hans Conrad Wirth-Tschudi oder Dr. Jimmy Peter Wirth-Schultz-Reckewell. Weder sie noch die beiden letzteren zeichnen unter sich. Domizil: Domstrasse 3 (bei Advokaturbureau Dr. Paul Salathe).

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

18. Oktober 1966.
Baugenossenschaft Schaffhausen, in Schaffhausen (SHAB. Nr. 232 vom 4. Oktober 1962, Seite 2833). Aus dem Vorstand sind Johannes Raitze sen., Präsident, dieser infolge Todes, und Ernst Schmid, Aktuar, ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Präsident ist nun der bisherige Kassier/Beisitzer Hans Raitze, von und in Schaffhausen, und als Aktuarin wurde Jeanne Günter, von und in Schaffhausen, gewählt. Der Präsident und die Aktuarin führen Kollektivunterschrift.

18. Oktober 1966. Kammwollspinnerei.
Schoeller, Albers & Co., in Schaffhausen, Kammwollspinnerei, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 95 vom 25. April 1966, Seite 1333). Die Gesellschaft hat sich am 26. September 1966 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Willy Rüegger ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Neu ist als Kommanditär mit einer Bareinlage von Fr. 10 000 in die Gesellschaft eingetreten: Rudolf Schoeller, von Zürich, in Gamprin (Fürstentum Liechtenstein).

19. Oktober 1966. Eisenwaren, Beschläge.
Hans Merki A.-G. Schaffhausen, in Schaffhausen, Handel mit Eisenwaren, Beschlägen usw. (SHAB. Nr. 272 vom 20. November 1961, Seite 3375). Ernst Grieshaber ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

19. Oktober 1966. Karosseriewerkstatt.
Fritz Stampfli, in Beringen. Inhaber dieser Einzelfirma ist Fritz Stampfli, von Günsberg, in Beringen. Einzelprokura wurde erteilt an Edith Stampfli-Rieder (Ehefrau), von Günsberg, in Beringen. Betrieb einer Karosseriewerkstätte. Enge.

19. Oktober 1966. Metzgerei.
Robert Spleiss, in Neuhausen am Rheinfall, Metzgerei (SHAB. Nr. 257 vom 2. November 1938, Seite 2348). Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel Rh. ext. — Appenzello est.

19. Oktober 1966. Liegenschaften.
Gabreta AG., in Herisau, Erwerb, Ueberbauung, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften aller Art usw., Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 23 vom 29. Januar 1965, Seite 315). Neu in den Verwaltungsrat gewählt wurde Dr. Joachim Auer, von St. Gallen und Zürich, in Herisau; er zeichnet kollektiv zu zweien. Konrad Rechsteiner ist nun Bürger von Herisau.

19. Oktober 1966. Reformprodukte, Mercerie.
Frau Steiner-Frei, in Herisau, Reformhaus und Handel mit Mercerie und Lebensmitteln (SHAB. Nr. 143 vom 23. Juni 1965, Seite 1970). Diese Firma ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

17. Oktober 1966.
Intertransport Finanz AG, in St. Gallen, Vermietung und Finanzierung von Transportmitteln usw. (SHAB. Nr. 79 vom 8. April 1964, Seite 1090). Kollektivprokura zu zweien wurde erteilt an Erich Werner, von und in St. Gallen.

17. Oktober 1966.
Darlehenskasse Rorschacherberg und nähere Umgebung, in Rorschacherberg, Genossenschaft (SHAB. Nr. 81 vom 7. April 1965, Seite 1093). Theo Baur ist nicht mehr Vizepräsident, bleibt jedoch Mitglied des Vorstandes. Seine Unterschrift ist erloschen. Als Vizepräsident wurde in den Vorstand gewählt: Max Rüber, von Tägerwilen (Thurgau), in Rorschacherberg. Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien.

17. Oktober 1966.

Konsumgenossenschaft Quarten, in Quarten (SHAB. Nr. 55 vom 7. März 1958, Seite 659). Philipp Meier, Präsident, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Oskar Pfiffner, Aktuar, ist nun Vizepräsident, und Josef Gubser, Vizepräsident, nun Aktuar. Sie führen wie bisher Kollektivunterschrift zu zweien. Als Präsident wurde in den Vorstand gewählt: Alois Fäh, von Amden (St. Gallen), in Unterterzen, Gemeinde Quarten. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

17. Oktober 1966. Hotel.

Pius Hochreutener-Hofmann, in St. Gallen, Betrieb des Hotel Weisses Kreuz (SHAB. Nr. 183 vom 9. August 1965, Seite 2479). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

18. Oktober 1966. Stickereien.

Schweizerische Exportgesellschaft St. Gallen A.-G. (Société d'exportation Suisse St. Gall S.A.) (Swiss Export Company Ltd. St. Gall), in St. Gallen, Ein- und Verkauf von Fabrikaten der Stickerei-Industrie usw. (SHAB. Nr. 243 vom 17. Oktober 1966, Seite 3262). An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Juli 1966 wurde die Auflösung der Aktiengesellschaft beschlossen. Nachdem die Liquidation bereits durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht.

18. Oktober 1966.

Allgemeine Plakat-Gesellschaft, Zweigniederlassung in St. Gallen (SHAB. Nr. 219 vom 19. September 1963, Seite 2668), Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Genf. Die Unterschrift von Charles Boveyron, Mitglied des Verwaltungsrates, ist erloschen. Kollektivunterschrift zu zweien wurde erteilt an Marius Lachat, von und in Genf, Mitglied des Verwaltungsrates.

18. Oktober 1966.

A. Greuter & Söhne, Holzwarenfabrik, in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil, Fabrik für Holz-Riemenscheiben, -Textilwalzenspulen und Sägerei (SHAB. Nr. 155 vom 6. Juli 1949, Seite 1801). Diese Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen. Sämtliche Aktiven und Passiven gehen über an die Nachfolgefirma «A. Greuter, Holz- & Metallwarenfabrik», in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil.

18. Oktober 1966.

A. Greuter, Holz- & Metallwarenfabrik, in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil. Inhaber der Firma ist Alfred Greuter, von Oberhofen-Münchwil (Thurgau), in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil. Einzelprokura ist erteilt an: Marie-Christina Greuter-Gygax und Ruth Greuter, beide von Oberhofen-Münchwil (Thurgau), in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil. Uebernahme von Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «A. Greuter & Söhne, Holzwarenfabrik», in Schwarzenbach, Gemeinde Jonschwil. Fabrikation von Holz- und Metallwaren.

18. Oktober 1966.

Karl Faerber, Elektro-Artikel en gros, in St. Gallen (SHAB. Nr. 195 vom 24. August 1964, Seite 2575). Die Prokura von Maria Baenziger-Faerber ist erloschen.

18. Oktober 1966.

Hans Good, Berggasthaus Pizol, in Bad Ragaz (SHAB. Nr. 35 vom 12. Februar 1965, Seite 467). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

18. Oktober 1966. Café-Restaurant.

Mathias Sutter-Baumann, in Wangs, Gemeinde Vilters. Inhaber der Firma ist Mathias Sutter-Baumann, von Wartau (St. Gallen), in Wangs, Gemeinde Vilters. Betrieb des Café-Restaurants Pizolstübli.

19. Oktober 1966. Elektrochemische Fabrik usw.

Oscar Neher & Co., Aktiengesellschaft, in Mels, Betrieb einer elektrochemischen Fabrik usw. (SHAB. Nr. 167 vom 20. Juli 1966, Seite 2336). An der Generalversammlung vom 10. Oktober 1966 wurden die Statuten teilweise revidiert. Der Verwaltungsrat besteht nun aus 1 oder mehreren Mitgliedern. Die übrigen Änderungen berühren die bereits publizierten Tatsachen nicht.

19. Oktober 1966. Kunststoffe, Bodenbeläge.

Rikusa G. Ritter, bisher in Wittenbach, Handel mit und Aufbringen von Kunststoffen und Bodenbelägen (SHAB. Nr. 267 vom 15. November 1965, Seite 3587). Der Sitz der Firma wurde nach St. Gallen verlegt, wo der Inhaber nun wohnt. Langgasse 48a.

19. Oktober 1966.

Müller-Jenny, Conditorei-Café, Nachf. Reininger, in St. Gallen, Conditorei, Café (SHAB. Nr. 150 vom 1. Juli 1957, Seite 1765). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

19. Oktober 1966. Souvenirartikel, Spielwaren.

August Buchegger, in Alt St. Johann. Inhaber der Firma ist August Buchegger, von Wittenbach (St. Gallen), in Alt St. Johann. Fabrikation von und Handel mit Souvenirartikeln und Handel mit Spielwaren. Dorf.

Graubünden - Grisons - Grigioni

18. Oktober 1966.

Meiler's Garni-Hotel AG., in Flims. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 12. Oktober 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Betrieb des bisher von Paul Meiler geführten Garni-Hotel mit Restaurant in Flims. Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben. Das Aktienkapital beträgt Fr. 250 000, eingeteilt in 500 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 500. Gemäss Sacheinlagevertrag vom 12. Oktober 1966 und Bilanz per 18. Mai 1966 übernimmt die Gesellschaft von Paul Meiler, in Flims, Aktiven und Passiven seines Geschäftes, und zwar an Aktiven Fr. 856 704.80 und an Passiven Fr. 606 704.80. Für den Aktivenüberschuss von Fr. 250 000 erhalten die Sacheinleger insgesamt 500 voll liberierte Aktien zu Fr. 500. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Paul Meiler-Schmid, Präsident; Margrit Meiler-Schmid und Gaudenz Meiler, alle von und in Flims. Sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Meiler's Garni-Hotel.

19. Oktober 1966. Liegenschaften.

Herti AG., Davos, in Davos, Liegenschaftshandel (SHAB. Nr. 175 vom 29. Juli 1966, Seite 2444). Neue Verwaltungsratsmitglieder sind: Dr. Kurt Müller, von und in Frauenfeld, zugleich Präsident, und Rosa Martha Zahnd, von Guggisberg, in Zürich. Ernst Zahnd ist Delegierter und Vizepräsident des Verwaltungsrates. Sie führen Einzelunterschrift.

19. Oktober 1966.

AG Grand Hotel & Belvédère, in Davos, Hotelbetrieb usw. (SHAB. Nr. 247 vom 22. Oktober 1963, Seite 2991). Als neues Mitglied des Verwal-

tungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien wurde gewählt: Anton Morosani jun., von Brusio und Davos, in Vulpera, Gemeinde Tarasp (Graubünden).

19. Oktober 1966. Beteiligungen.

Metana AG, in Chur, Beteiligungen usw. (SHAB. Nr. 207 vom 7. September 1964, Seite 2700). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Buchs (St. Gallen) (SHAB. Nr. 243 vom 17. Oktober 1966, Seite 3262) im Handelsregister des Kantons Graubünden von Amtes wegen gelöscht.

Tessin - Tessin - Ticino

Ufficio di Lugano

18 ottobre 1966. Immobili, ecc.

Ginca S.A., a Castagnola, società anonima con atto notarile e statuto del 17 ottobre 1966. Scopo: la compra e la vendita di immobili; l'amministrazione di stabili; la costruzione e la gerenza degli stessi; la partecipazione a società similari. Capitale: fr. 50 000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, liberato al 40 % (fr. 20 000). Pubblicazioni: Foglio ufficiale svizzero di commercio. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente da un amministratore unico con firma individuale che è Dr. Franco Taddei, da Brè, in Castagnola. Recapito: Via Pico 2, presso l'amministratore unico.

Distretto di Mendrisio

18 ottobre 1966. Agenzie di cambio e di viaggio, ecc.

Cavazzuti & Cie., in Chiasso, rappresentanza di agenzie di cambio e di viaggio, di compagnie di trasporto per terra, cielo e mare nonché le operazioni doganali e di cambio (FUSC. del 16 ottobre 1956, N° 243, pagina 2620). Questa ragione sociale è cancellata d'ufficio in applicazione delle disposizioni dell'art. 68, al 2 dell'ORC per partenza e decesso dei soci.

Waadt - Vaud - Vaud

Bureau d'Aubonne

18 octobre 1966. Articles de sport, etc.

E. Dufour et Cie S. à r. l., à Aubonne, fabrication, achat et vente d'articles de sport et autres, de semelles en caoutchouc, de moules divers en métal, etc. (FOSC. du 12 mai 1964, N° 107, page 1485). La signature du fondé de pouvoirs Albert Cruchon est radiée.

18 octobre 1966. Voyages, transports, garage, etc.

Jules Le Coultre fils, à Gimmel, transports en tous genres, déménagements, longs bois, débardages, commerce de sable et gravier et matériaux de construction, exploitation d'un garage et d'un atelier de réparations (FOSC. du 15 octobre 1957, N° 241, page 2705). La maison modifie son genre d'affaires comme suit: voyages, excursions par autocars en Suisse et à l'étranger, transports en tous genres de choses et de personnes, commerce de sable, gravier et matériaux de construction, terrassements, exploitation d'un garage, d'un atelier de réparations et d'une station d'essence.

Bureau de Cully

18 octobre 1966. Combustibles, transports.

Delay et Rinsoz S.A. Chexbres, à Chexbres, commerce de combustibles et transports (FOSC. du 24 septembre 1958, page 2573). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale extraordinaire du 29 septembre 1966, la société a modifié ses statuts sur un point non soumis à publication.

Bureau de Lausanne

17 octobre 1966.

Tissage Moessinger Epalinges S.A., à Epalinges, société anonyme. Date des statuts: 13 octobre 1966. But: la fabrication et le commerce de tissus ainsi que la location et l'exploitation de l'atelier de tissage d'Albert Moessinger, à Epalinges. La société reprend de ce dernier son stock de marchandises (laines, cotons, fils) pour le prix maximum de fr. 210 000. Capital: fr. 60 000, divisé en 120 actions nominatives de fr. 500, libérées jusqu'à concurrence de fr. 30 000. Publications: Feuille officielle suisse du commerce. Administration: un ou plusieurs membres. Seul administrateur avec signature individuelle: Daniel Flaux, d'Herménches, à Lausanne. Procuration individuelle conférée à Irène Humbert, du Lieu, à Lausanne. Bureaux: Villa le Tissage (dans ses locaux).

19 octobre 1966.

Briqueterie de Renens S.A., à Crissier (FOSC. du 13 octobre 1966, page 3224). Les administrateurs Jean Pelet et Hans-Heinrich Spoerry (inscrits), sans signature, signent désormais collectivement à deux.

19 octobre 1966.

Société de financement et de placements SEFIPA S.A., à Lausanne, société anonyme. Date des statuts: 13 octobre 1966. But: acquérir des titres et administrer des participations à des entreprises et sociétés industrielles, commerciales ou financières, et accorder des avances à celles-ci. Capital: fr. 200 000, divisé en 200 actions de fr. 1000, au porteur, entièrement libérées. Publications: Feuille officielle suisse du commerce. Administration: 1 à 5 membres. Seul administrateur avec signature individuelle: Victor Rogier, de Villars-le-Terroir, à Morges. Bureaux: place St-François 12^{bis} (chez Société Fiduciaire Lémano).

19 octobre 1966.

Coopérative des exploitants de taxis lausannois, à Lausanne (FOSC. du 8 juin 1962, page 1694). Les administrateurs Maurice Cornaz, Claude Born et Roland Es-Borrat sont démissionnaires; leur signature est radiée. Font partie du conseil: Claude Mayor, jusqu'ici vice-président, nommé président; Maurice Crettex, d'Orsières (Valais), à Lausanne, vice-président; Charles Drapel, d'Aigle et Leysin, à Epalinges, secrétaire; Albert Drapel, de Leysin, à Lausanne, caissier. Signature collective à deux du président, du vice-président, du secrétaire et du caissier.

19 octobre 1966. Comestibles, articles de diverse nature.

Persico et Fusini «La Bergamasques», précédemment à Pully, importation et commerce de comestibles en gros et articles de diverses nature (FOSC. du 25 mai 1966, page 1704), société en nom collectif. Nouvelle raison sociale: Fusini et Cie «La Bergamasques». Nouveau siège: Renens. Nouveau genre d'affaires: importation, exportation, représentation et commerce de comestibles en gros, et articles de diverse nature. Nouvelle adresse: chemin du Chêne 15.

19 octobre 1966.
Imprimerie Favre et Favre S.A., à Lausanne (FOSC. du 3 août 1966, page 2489). Procuration individuelle est conférée à Noëmi Favre, de Bonvillars (Vaud), à Lausanne.

19 octobre 1966.
Argenterie Roux S.A. en liquidation, à Lausanne (FOSC. du 31 décembre 1958, page 3554). La liquidation est terminée. La raison sociale ne peut pas être radiée, les autorités fiscales n'ayant pas encore donné leur accord.

19 octobre 1966. Epicerie, laiterie.
W. Charbon, à Prilly, épicerie, laiterie (FOSC. du 29 janvier 1945, page 241). Cette raison est radiée par suite du décès du titulaire. L'actif et le passif sont repris par «Willy Charbon», à Prilly, ci-après inscrite.

19 octobre 1966. Laiterie, épicerie.
Willy Charbon, à Prilly. Chef de la maison: Willy Charbon, allié Mermoud, de Treytorrens (Vaud), à Prilly. Reprise de l'actif et du passif de la maison «W. Charbon», radiée. Laiterie et épicerie. La Fleur-de-Lys.

Wallis - Valais - Vallesse

Bureau Brig

19. Oktober 1966. Spielautomaten.
Grand-Prix Automaten AG. (Grand-Prix Automates S.A.) (Grand-Prix Automaten Ltd.), in Basel (SHAB. Nr. 117 vom 23. Mai 1961). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 1. Oktober 1966 hat die Gesellschaft ihren Sitz nach Visp verlegt und ihre Statuten vom 6. Mai 1961 entsprechend geändert. Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Spielautomaten jeglicher Art sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen im In- und Ausland. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Darauf sind Fr. 30 000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen der Verwaltung an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dem aus einem bis vier Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören an: Hermann Truffer, von Randa, bisher Mitglied, nun Präsident, und Oswald Audenblatten, von Zermatt (bisher), beide in Zermatt. Sie führen Kollektivunterschrift. Der bisherige Präsident Dr. Paul Holliger ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Rechtsdomizil: Advokatur Dr. Leo Stoffel und Dr. Karl Weissen, Kantonsstrasse.

19. Oktober 1966.
Karl Graven, Mineralwasser, Camionnage officiel, in Zermatt, Bier- und Mineralwasserdepot, offizieller Camionnagedienst (SHAB. Nr. 64 vom 17. März 1955). Infolge Todes des Inhabers ist die Firma erloschen. Aktiven und Passiven sind von der nachstehend eingetragenen Firma «Erben Karl Graven, Bier- & Mineralwasserdepot, Transporte», Kollektivgesellschaft, in Zermatt, übernommen worden.

19. Oktober 1966.
Erben Karl Graven, Bier- & Mineralwasserdepot, Transporte, in Zermatt. Lotte Graven geborene Perren, Witwe des Karl, und deren minderjährige Kinder Ruth, Dorothea, Marianne, Viktor und Margrith, vertreten durch den Beistand Erwin Imhasly, von Fieschertal, in Brig, gemäss Beschluss der Vormundschaftsbehörde Zermatt vom 17. September 1966, alle von und in Zermatt, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. Oktober 1961 begonnen hat. Zur Vertretung der Gesellschaft ist einzig Lotte Graven befugt. Die Firma hat Aktiven und Passiven der bisherigen Firma «Karl Graven, Mineralwasser, Camionnage officiel», in Zermatt, übernommen. Bier- und Mineralwasserdepot, Transporte. Geschäftslokal: Chalet Arvenhof.

19. Oktober 1966.
Karl Herbolt, Uhren, Bijouterie, Optik, in Saas Fee. Inhaber dieser Firma ist Karl Herbolt, von Salvan (Wallis), in Saas Fee. Handel mit Uhren, Bijouterie und Optik. Kirchplatz.

19. Oktober 1966.
Arthur Biffiger, Zementwarenfabrikation, in St. Niklaus. Inhaber dieser Firma ist Arthur Biffiger, von und in St. Niklaus. Fabrikation und Verkauf von Zementwaren. Lochmatten.

19. Oktober 1966.
Erwin Anthamatten, Treuhand & Verwaltung Valaisia, in Saas Almagell, Treuhand- und Versicherungsbureau (SHAB. Nr. 47 vom 25. Februar 1966). Die Geschäftsnatur wird erweitert und lautet nun: Treuhand- und Verwaltungsarbeiten, Versicherungen. Die Geschäftsstelle in Brig befindet sich nun: Bahnhofstrasse 2a. Eine weitere Geschäftsstelle befindet sich in Zermatt, Bahnhofstrasse.

Bureau de St-Maurice

19 octobre 1966. Café-restaurant.
Georges Rouiller, à Martigny (FOSC. du 12 juillet 1955, page 1828). Le titulaire étant décédé, l'inscription est radiée.

19 octobre 1966. Hôtel, café.
Henri Meunier, à Martigny. Le titulaire est Henri Meunier, de et à Martigny. Exploitation d'un hôtel avec café sous l'enseigne «Hôtel Belvédère». Chemin-Dessous.

19 octobre 1966. Carrière, gravière, pierre, etc.
Jean Guigoz, à Martigny. Le titulaire est Jean Guigoz, de Bagnes, à Martigny. Carrière de dalles de Sembrancher et Saxon, granit, gravière, industrie, importation et exportation de pierre naturelle.

Bureau de Sion

17 octobre 1966. Immeubles.
S.I. La Clairière S.A. Lens, à Lens. Suivant acte authentique et statuts du 10 octobre 1966, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but: l'achat, la construction, l'exploitation, la mise en valeur, la vente d'immeubles et de droits immobiliers, et en général toutes opérations immobilières, mobilières, financières et commerciales s'y rapportant, et en particulier l'achat de la parcelle art. 16507, folio 26, N° 89, place, pâturage et chalet d'une surface totale de 522 m², du cadastre de la commune de Lens, pour le prix de fr. 165 000. Le capital social est de fr. 50 000, divisé en 50 actions, au porteur, de fr. 1000 chacune, entièrement libérées. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. Les communications et convocations sont adressées aux actionnaires par lettre recommandée si tous les actionnaires sont connus ou par avis inséré dans l'organe de publication. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Pierre-André

Pochon, de Chavannes-le-Chêne, à Bex, est administrateur unique avec signature individuelle. Domicile légal: chez Marcel Bertholus, chalet de la société, à Lens. Bureau: chez Pierre-André Pochon, à Bex.

19 octobre 1966. Bazar.
Pierre-Louis Bonvin, à Chermignon, bazar (FOSC. du 22 juin 1931, N° 141, page 1396). Cette maison est radiée par suite du décès du titulaire.

19 octobre 1966. Tabacs, librairie.
Trivério Walty, à Crans, commune de Lens. Le chef de cette maison est Walty Trivério, d'Italie, à Crans, commune de Lens. Exploitation d'un magasin de tabacs, librairie, journaux, sous l'enseigne «Librairie du Golf», dans le bâtiment «Les Trois Vétérants».

19 octobre 1966. Boulangerie.
Ida Larisch-Lehner, à Sierre. La titulaire de cette maison est Ida Larisch née Lehner, autorisée de son époux Günter, de Gampel, à Sierre. Exploitation d'une boulangerie. Rue de la Signière 10, Sierre.

19 octobre 1966. Lavage chimique, etc.
Séverin Arnold, à Sierre. Le chef de cette maison est Séverin Arnold, de Simplon-Village, à Sierre. Lavage chimique et tailleur. Avenue des Alpes 1, Sierre.

19 octobre 1966. Serrurerie, etc.
Antille Camille, à Chalais. Le chef de cette maison est Camille Antille, de et à Chalais. Serrurerie et appareillage.

19 octobre 1966. Transports de choses.
Stalder Hermann, à Salin (FOSC. du 19 novembre 1958, N° 271, page 3039), transports de choses. Cette maison est radiée par suite de cessation de toute activité.

19 octobre 1966. Pharmacie-droguerie.
Madame Renée Féraud-Colliard, à Crans, commune de Lens. Le chef de cette maison est Renée Féraud née Colliard, autorisée de son époux Pierre, de Morcote (Tessin), à Montana-Verma. Exploitation d'une pharmacie-droguerie.

Neuenburg - Neuchâtel - Neuchâtel

Bureau de Neuchâtel

19 octobre 1966. Hôtel.
Charles Henri Grivel, à Neuchâtel. Le chef de la maison est Charles Henri Grivel, de et à Neuchâtel. Exploitation du «Petit Hôtel du Château», Chaumont.

Genf - Genève - Ginevra

17 octobre 1966. Brevets, etc.
Infranor SA, à Genève, achat, vente et gestion de tous brevets, licences, etc. (FOSC. du 10 février 1965, page 444). Capital porté de fr. 100 000 à fr. 1 500 000 par l'émission de 2800 actions de fr. 500, au porteur, entièrement libérées par compensation. Capital: fr. 1 500 000, entièrement versé, divisé en 3000 actions de fr. 500, au porteur. Statuts modifiés le 12 juillet 1966. Jean-Philippe Aeschlimann et Rolf Jahn ne sont plus administrateurs; leurs pouvoirs sont radiés. Administration: Maurice Eichenberger, de Genève, à Mies (Vaud), président; René Epars (inscrit), jusqu'ici président, nommé secrétaire, et Rudolf Schubach (inscrit), lesquels signent collectivement à deux.

18 octobre 1966. Boulangerie-pâtisserie.
E. Deblue, à Genève, boulangerie-pâtisserie (FOSC. du 11 février 1952, page 409). L'inscription est radiée par suite de remise de l'exploitation.

18 octobre 1966. Matières premières pour l'industrie, etc.
Henry Borowski-Bertoncini, à Genève, commerce de matières premières pour l'industrie, etc. (FOSC. du 20 décembre 1961, page 3699). L'inscription est radiée par suite de décès et remise de l'exploitation. Actif et passif repris par la maison «A. Borowski-Bertoncini», à Genève.

18 octobre 1966. Matières premières pour l'industrie, etc.
A. Borowski-Bertoncini, à Genève. Chef de la maison: Antoinette Borowski née Bertoncini, de Nyon (Vaud), à Genève. Commerce, importation et exportation de matières premières pour l'industrie, d'articles textiles et de diverses natures. Reprise de l'actif et du passif de la maison: «Henry Borowski-Bertoncini», à Genève, 9 Bd. James-Fazy.

18 octobre 1966. Timbres-poste pour collections.
R. Genoud, à Genève, commerce de timbres-poste pour collections (FOSC. du 5 février 1964, page 383). L'établissement est exploité à l'enseigne: «Boutique du timbre». Adresse: 1, rue Rousseau.

18 octobre 1966. Terrassement.
André Girardet, à Versoix, entreprise de terrassement (FOSC. du 29 juin 1955, page 1707). Adresse: 24, avenue Théodore-Vernes.

18 octobre 1966. Pâtisserie-confiserie, etc.
Heinzmann, à Genève, boulangerie-pâtisserie-confiserie du Lac (FOSC. du 22 février 1949, page 513). Objet actuel de l'entreprise: pâtisserie-confiserie et tea-room à l'enseigne «Aux Bonnes Choses». Nouvelle adresse: 64, rue du Stand.

18 octobre 1966. Boucherie-charcuterie.
R. Hurmi, à Genève, boucherie-charcuterie (FOSC. du 21 juillet 1948, page 2038). Adresse: 22, rue Voltaire.

18 octobre 1966. Spécialités pharmaceutiques, etc.
Georges Richard, à Genève, spécialités pharmaceutiques, etc. (FOSC. du 11 novembre 1929, page 2240). Procuration individuelle a été conférée à Madeleine Muller, de et à Carouge.

18 octobre 1966. Déchets industriels, etc.
Mme G. Clerc, à Carouge. Chef de la maison: Germaine Clerc, de Genève, à Carouge. Camionnage, manutention, récupération de déchets industriels et transport de marchandises. 2, quai du Cheval-Blanc.

18 octobre 1966. Bar à café.
Esther Molina, à Thônex. Chef de la maison: Esther Molina née Zwahlen, de Gessenay (Berne), à Thônex, autorisée par son mari Emile Molina. Bar-à-café à l'enseigne «OK»; débit de tabacs. 123a, rue de Genève.

18 octobre 1966. Tous produits, etc.
Agave SA, à Genève, importation et exportation de tous produits, etc. (FOSC. du 1^{er} mars 1965, page 647). Bernard Brun n'est plus administrateur; ses pouvoirs sont radiés. Charles-Marcel Duvernois, jusqu'ici président, reste seul administrateur avec signature individuelle.

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations — Diffida

Der unbekannte Inhaber der folgenden Titel:

- a) Stammanteile der Schweizerischen Volksbank, Nrn. 231877, 265190 und 265592, von nom. je Fr. 500.—, samt Coupons Nrn. 21 und ff.;
b) Obligation 4% Schweizerische Volksbank, Nr. 7636, von nom. Fr. 1000.—, samt Jahrescoupons per 3. April 1966 und ff.;

wird hiermit aufgefördert, die genannten Titel innert 6 Monaten, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (754¹)

3000 Bern, den 20. Oktober 1966 Der Gerichtspräsident III: Hilfliker

Der Instruktionsrichter des Bezirkes Brig, Herbert Kluser, Brig, fordert namens des Adv. Dr. Paul Biderbost, Naters, dieser für Siegfried Imhof, Naters, alle Personen auf, in der Frist von sechs (6) Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Aktie Nr. 180, Inhaberaktie der Luftseilbahn Blatten-Belalp AG., im Werte von Fr. 500.— bei der Gerichtskanzlei Brig vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung ausgesprochen wird (Art. 971, 981, 983 OR). (760²)

3900 Brig, den 22. Oktober 1966 Der Instruktionsrichter:
H. Kluser

Es wird vermisst:

1. Schuldbrief von ursprünglich Fr. 2000.—, transfixiert auf Fr. 600.—, angegangen 18. März 1919, haftend auf der Liegenschaft «Kienisnonsiten», der Gebr. Emil und Frz. Röösli, Landwirte, Kienisnonsiten, in der Gemeinde Romoos.
2. Gült von Fr. 190.48, angegangen auf Mathias Gl. 100
Gült von Fr. 190.48, angegangen 1. Mai 1883 Gl. 100
Gült von Fr. 95.24, angegangen auf Mathias 1681 Gl. 50
Gült von Fr. 190.48, angegangen auf Lichtmess 1741 Gl. 100

haftend auf der Liegenschaft «Bärüteli», des Anton Kuster, Landwirt, Bärüteli, in der Gemeinde Romoos.
Die Inhaber dieser Titel werden aufgefordert, dieselben binnen Jahresfrist seit der Publikation bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt. (759³)

6162 Entlebuch, den 21. Oktober 1966
Der Amtsgerichtspräsident
von Entlebuch:
Dr. W. Unternährer

Es werden vermisst:

- 1 Sparheft Nr. 2820, Namenssparheft der Luzerner-Kantonalbank, Filiale Maihof, Luzern, haltend per 23. Mai 1966 Fr. 3084.32;
1 Sparheft Nr. 4539, Namenssparheft der Luzerner Kantonalbank, Filiale Maihof, Luzern, haltend per 10. März 1966 Fr. 3000.—;
1 Sparheft Nr. 8586, Namenssparheft der Luzerner Kantonalbank, Filiale Maihof, Luzern, haltend per 1. Januar 1966 Fr. 5611.62,
alle lautend auf Frau Selma Künzli-Stürchler, Rotseehöhe 18, Luzern.

Der allfällige Inhaber wird aufgefordert, die Titel innerhalb sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (753⁴)

6000 Luzern, 20. Oktober 1966
Amtsgerichtspräsident I
Luzern-Stadt: Dr. W. Fischler

Vermisst wird:

Der Inhaberschuldbrief AA 1391 von nom. Fr. 5000, zu 5%, angehend 11. November 1940, eingetragten am 9. Dezember 1941, laut Kaufreg. LXXIII, Nr. 675, S. 911, im Grundbuch der Gemeinde Menzingen, Bd. IX, fol. 172 und 193, haftend auf den Liegenschaften Assek. Nr. 201 im Fürholz nach einem Kapitalvorgang von Fr. 40 000 und Assek. Nr. 200 im Brüggli nach einem Vorgang von Fr. 6000, Totalvorgang Fr. 46 000; derzeitiger Liegenschaftseigentümer: Josef Staub, Fürholz, Menzingen.

Der unbekannte Inhaber dieses Pfandtitels wird hiermit aufgefordert, diesen bis längstens 28. Oktober 1967 dem Kantonsgerichtspräsidentium Zug vorzulegen, widrigenfalls der Titel als kraftlos erklärt würde. (761⁵)

6301 Zug, den 24. Oktober 1966 Kantonsgerichtspräsidentium Zug:
Dr. V. Schaller

Le détenteur du livret de dépôt N° 503794 de l'Union Vaudoise du Crédit, au porteur, échéancier de Fr. 16 192.77, est sommé de me le produire jusqu'au 30 avril 1967. (45⁶/67)

1003 Lausanne, le 24 octobre 1966 Le président du Tribunal civil
du district de Lausanne: Muret

Deuxième avis

Par décision du 26 septembre 1966, le président du Tribunal somme le détenteur inconnu des 90 actions anciennes de fr. 100.— chacune, au porteur, entièrement libérées, avec coupons attachés N° 15 et suivants, de la Société anonyme de l'Union des Usines et des Exploitations forestières de Nasic S.A., Genève, portant les numéros: 14996, 16782, 19005, 19171, 19431/36, 139141/60, 152181/200, 166721/40, 169061/80 de les déposer au greffe du Tribunal dans un délai de six mois à compter de la première insertion des présentes publications, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (711⁷)

1200 Genève, le 19 septembre 1966 G. XII
Tribunal de première instance, Genève
Maurice Poncet, président

Somation est faite au détenteur inconnu des actions nominatives N°s 1662756 et 1662757, avec actions Unilac Inc. et feuilles de coupons attachées, de la société anonyme Nestlé-Alimentana S.A., à Vevey, de produire ces titres au greffe du Tribunal du district de Vevey, d'ici au 31 janvier 1967, faute de quoi ils seront annulés. (10⁸/67)

1800 Vevey, le 22 juillet 1966 Le président du Tribunal de Vevey:
A. Loude.

La cancelleria della pretura di Lugano-Campagna, in relazione al decreto odierno dell pretore, nonchè agli art. 981 e segg. CO., 870 CCS., 2 LAC. e 534 CPC. diffida lo sconosciuto detentore del titolo ipotecario al portatore di fr. 20 000.—, in 1° grado, già gravante la particella N° 1404 in territorio di Montagnola-Orino (iscrizione del 2 dicembre 1961 al documento N° 9217) di proprietà del signor Gassmann Edwin fu Werner, in Zurigo, andato smarrito, a volerlo produrre a questa pretura, entro il 31 ottobre 1967, sotto la comminatoria di ammortamento. (758⁹)

6900 Lugano, 21 ottobre 1966 Cancelleria della pretura di
Lugano-Campagna:
Il segretario

Kraftloserklärungen — Annulations — Annullamenti

Der Schuldbrief vom 20. März 1947 von Fr. 3000.— lastend auf Grundbuch Oberbuchsiten Nrn. 795 und 1737 im III. Rang als Gesamtpfand, lautend auf die Solothurner Kantonalbank, Balsthal, als Gläubigerin, und Arnold Studer-Jeker, Wilhelm sel. in Oberbuchsiten, als Schuldner (zur Zeit der Errichtung) ist kraftlos erklärt. (763)

4710 Balsthal, den 25. Oktober 1966
Der Gerichtspräsident von Balsthal:
Baschung

Par ordonnance du 24 octobre 1966, j'ai prononcé l'annulation de l'obligation hypothécaire au porteur de fr. 10 000.—, du 30 septembre 1957, grevant en quatrième rang l'art. 2172 du registre foncier de la commune de Fribourg, propriété de M. Eugène Seydoux. (762)

1700 Fribourg, le 24 octobre 1966
Le président du Tribunal de la Sarine:
L. Bourgnicht

Andere gesetzliche Publikationen — Autres publications légales

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist

(Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

Am 25. Oktober 1966 ist an Frl. Ria Sehneller, Restenstühli, Felsberg, die Bewilligung erteilt worden, ihr Geschäft durch einen Totalausverkauf zu liquidieren.

Mit dieser Bewilligung wurde der Geschäftsinhaber Frl. R. Sehneller, von Felsberg, in Felsberg, für die Dauer von 5 Jahren, beginnend am 2. Januar 1967 verboten, auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ein gleiches oder ähnliches Geschäft zu eröffnen, zu übernehmen oder sich an einem solchen zu beteiligen (Art. 16 der eidg. Ausverkaufsordnung). (AA. 271)

7001 Chur, 25. Oktober 1966 Kantonale Polizeidirektion Graubünden
Pass- und Patentbüro

Der Firma Elisabeth Nöthiger-Hagnauer, Bonneterie, Pratteln, ist wegen Geschäftsaufgabe die Bewilligung zur Durchführung eines Totalausverkaufs für die Zeit vom 31. Oktober 1966 bis 28. Februar 1967 erteilt worden.

Im Sinne von Art. 16 der Eidg. Ausverkaufsordnung wird der Firmeninhaber ein Geschäftseröffnungsverbot für Bonneteriewaren bis zum 31. Oktober 1971 für die ganze Schweiz auferlegt. (AA. 272)

4410 Liestal, den 25. Oktober 1966 Direktion des Innern

Schaad & Cie. A.G., Basel

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger
gemäss Artikel 733 OR.

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 15. September 1966 hat, unter entsprechender Aenderung der Statuten und gestützt auf den besonderen Revisionsbericht gemäss Art. 732 OR, beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von Fr. 300 000 auf Fr. 50 000 herabzusetzen durch Vernichtung von 250 Aktien zu nominell Fr. 1000.—.

Den Gläubigern der Gesellschaft wird hiermit im Sinne von Art. 733 OR bekanntgegeben, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen am Sitze der Gesellschaft, Aeschengraben 9 (c/o Lebensmittel Christen A.G.), 4000 Basel, Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können. (AA. 270³)

4000 Basel, den 30. September 1966 Der Verwaltungsrat

Schweizerische Gewerbebank, Basel

Bilanz per 30. September 1966

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Kassa, Giro, Postcheck	8 256 274.17	Bankenkreditoren auf Sicht	1 072 916.88
Coupons	132 281.30	Bankenkreditoren auf Zeit	792 264.95
Bankendebitoren auf Sicht	4 774 124.74	Verpflichtungen aus Reportgeschäften	13 158.—
Bankendebitoren auf Zeit	3 776 442.95	Checkrechnungen	17 515 808.83
Wechsel	3 002 465.75	Kreditoren auf Zeit	6 285 705.90
Reports	42 968.20	Spareinlagen	75 023 083.—
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	7 963 125.23	Depositen	30 735 406.61
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	68 645 419.78	Kassensobligationen	22 114 200.—
davon gegen hypoth. Deckung Fr. 42 920 564.88		Pfandbriefdarlehen	19 700 000.—
Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	278 050.61	Checks und kurzfristige Dispositionen	8 292.80
Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	21 208 646.70	Sonstige Passiven	8 402 249.43
davon gegen hypoth. Deckung Fr. 11 184 635.75		Aktienkapital	30 000 000.—
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	1 162 373.—	Reserven	25 761.81
Hypothekaranlagen	72 206 548.11		
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	10 896 459.32		
Bankgebäude	6 682 087.40		
Andere Liegenschaften	783 000.—		
Diverse Aktiven	1 878 580.95		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen):			
Fr. 3 264 190.35			
	211 688 848.21		211 688 848.21

Neue Bank, Zürich

Quartalsbilanz per 30. September 1966

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	4 444 433.54	Bankenkreditoren auf Sicht	4 948 312.84
Coupons	5 901.90	Bankenkreditoren auf Zeit	45 284 245.60
Bankendebitoren auf Sicht	5 657 912.42	Verpflichtungen aus Reportgeschäften	323 037.10
Bankendebitoren auf Zeit	23 643 777.55	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	24 288 056.94
Wechsel	3 520 486.55	Kreditoren auf Zeit	13 319 998.50
Reports	396 646.75	Depositenhefte	4 463 347.89
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	8 614 797.92	Kassasobligationen	179 000.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	44 697 463.02	Checks und kurzfristige Dispositionen	25 654.—
wovon mit hypoth. Deckung Fr. 5 684 311.70		Sonstige Passiven	4 173 445.65
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	2 241 818.96	Kapital	20 000 000.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	15 368 096.34	Gesetzliche Reserve	2 600 000.—
wovon mit hypoth. Deckung Fr. 2 750 000.—		Gewinnvortrag	425 058.78
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	10 793 501.05		
Sonstige Aktiven	645 321.30		
Garantien und Bürgschaften	Fr. 6 727 654.70	Garantien und Bürgschaften	Fr. 6 727 654.70
Eigene Indossamentsverpflichtungen	Fr. 286 770.—	Eigene Indossamentsverpflichtungen	Fr. 286 770.—
	120 030 157.30		120 030 157.30

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni**Neue Bestimmungen über Zollrückvergütungen in der EFTA****1. Allgemeines**

Artikel 7 des im Jahre 1960 abgeschlossenen EFTA-Ubereinkommens sah vor, dass spätestens vom 1. Januar 1970 an die Mitgliedstaaten die Zollbehandlung der Zone für Waren mit EFTA-Ursprung verweigern können, wenn diese Waren im ausführenden Mitgliedstaat in den Genuss einer Zollrückvergütung gelangt sind. Gemäss dem ursprünglichen Zollsenkungsplan fiel dieses Datum mit der Beendigung des Zollabbaus zusammen. Inzwischen wurde der Zollabbau beschleunigt und der Zeitpunkt für die vollständige Beseitigung der Binnenzölle auf den 31. Dezember 1966 vorverlegt. Der EFTA-Rat hat nun beschlossen, die Bestimmungen über die Zollrückvergütungen auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen und deren Anwendung für alle Mitgliedstaaten (einschliesslich Finnland) verbindlich zu erklären. Gleichzeitig hat er verfügt, dass sich das Verbot nur auf solche Zollrückvergütungen beziehen soll, die in dem Mitgliedstaat ausgerichtet werden in dem die Waren, für die die Zollbehandlung der Zone beantragt wird, dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind. Ferner hat er eine Reihe von Ausnahmen geschaffen, welche die Durchführung dieser Massnahme erleichtern sollen. Die neuen Bestimmungen finden sich im revidierten Artikel 7 und im entsprechend angepassten Anhang B des EFTA-Ubereinkommens, sowie in besonderen Ratsbeschlüssen.

2. Die neue Regelung

Vom 31. Dezember 1966 an werden alle EFTA-Mitgliedstaaten (einschliesslich Finnland) die Zollbehandlung der Zone für solche Waren nicht mehr gewähren, zu deren Erzeugung Nichtzonenmaterialien verwendet worden sind, für die entweder die entrichteten Einfuhrabgaben im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren zurückverlangt oder die bei einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr sichergestellten Abgaben zufolge der Ausfuhr der Waren nicht erhoben werden. Das gleiche gilt auch für Waren, die aus unverzollten Materialien in Freihäfen, Zollfreizonen oder Zollagern erzeugt werden. Der Begriff «Zollrückvergütung» umfasst somit in der EFTA jede gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien, sofern die Rückerstattung oder Nichterhebung von der Ausfuhr der daraus hergestellten Waren abhängt. Die Zollbehandlung der Zone wird demnach nur noch solchen Waren zugestanden, die, nebst den Ursprungs- und Versandbedingungen, im Erzeugungsland auch noch die Zollbedingungen erfüllen, die für ihren Absatz auf dem eigenen Inlandmarkt erforderlich wären.

Unter «Zöllen» sind auch andere Abgaben gleicher Wirkung zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Einfuhr zu entrichten sind (z.B. Zollzuschläge).

3. Ausnahmen

Die Zollrückvergütungen, die nach den Bestimmungen des EFTA-Ubereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliessen, sind in den Regeln 7 und 12 des Anhangs B des EFTA-Ubereinkommens aufgeführt. Es handelt sich um folgende Ausnahmen:

a. Fiskalzölle

Die Rückvergütung bzw. Nichterhebung von Fiskalzöllen oder sonstigen fiskalischen Abgaben beeinträchtigen den Anspruch auf Zollbehandlung der Zone nicht, sofern sich die Zollentlastung nur auf das Fiskalelement in solchen Zöllen oder Abgaben bezieht.

Nähere Angaben über die schweizerischen Fiskalzölle sind in Ziff. 6 enthalten.

b. Aeusserer Umschlüssungen

Zur Ausfuhr bestimmte EFTA-Waren können in äussere Umschlüssungen verpackt werden, die entweder mit Freipass vorübergehend zollfrei zugelassen worden sind oder die in Zollfreilagern aus unverzollten Materialien hergestellt worden sind, ohne dadurch den Anspruch auf Zollbehandlung der Zone zu verlieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Umschlüssungen, in denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden.

c. Kleinsendungen

Für Einzelsendungen, deren Ausfuhrwert franko Grenze (f.o.b.) die nachstehend aufgeführte Wertgrenze nicht übersteigt, kann die Rückvergütung bzw. Nichterhebung von Zöllen, unbeschadet des Anspruchs der Waren auf Zollbehandlung der Zone, bei der Ausfuhr beantragt bzw. erwirkt werden.

Diese Wertgrenze beträgt bei der Einfuhr nach:

Oesterreich	Oe. S.	2000.—
Dänemark	D. Kr.	500.—
Finnland	Fmk.	250.—
Norwegen	N. Kr.	500.—
Portugal	Esc.	2500.—
Schweden	S. Kr.	400.—
Schweiz	S. Fr.	350.—
Grossbritannien	£	25

d. Industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung landwirtschaftliche Ausgangsstoffe verwendet werden.

Werden zur Erzeugung von Waren, die dem Zollabbau unterliegen, die folgenden landwirtschaftlichen Materialien verwendet, so kann sowohl die Zollbehandlung der Zone für die Ware als auch eine allfällig gewährte Zollrückvergütung auf diesen Materialien in Anspruch genommen werden:

Numer der Brüsseler Nomenklatur	Bezeichnung der Materialien
ex 0402	Milch (ausgenommen Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch), konserviert, eingedickt oder gezuckert.
ex 1101	Mehl aus Getreide, ausgenommen Hafermehl.
ex 1507	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Öl, aus Olivenrückständen mit chemischen Mitteln extrahiert.
1701	Rübenzucker und Rohrzucker, fest.
ex 1702	Glukose.
ex 1705	Glukose, aromatisiert oder gefärbt.

e. Privatwaren im Grenz- und Reisendenverkehr

Privatwaren, die im Grenz- und Reisendenverkehr eingebracht werden unterliegen den Bestimmungen betr. die Zollrückvergütungen nicht.

f. Sonderregelung für Länder mit langsamerem Zollabbau

In Portugal, Finnland und Norwegen erstreckt sich der Zollabbau für bestimmte Waren über eine längere Periode als in den übrigen Mitgliedstaaten, so dass nach dem 31. Dezember 1966 in diesen Ländern auf gewissen EFTA-Materialien immer noch Zölle erhoben werden. Werden solche Materialien in diesen Ländern zur Herstellung von Waren verwendet, so kann bei der Ausfuhr der Waren die Rückvergütung dieser EFTA-Zölle verlangt werden, ohne dass die Waren dadurch den Anspruch auf Zollbehandlung der Zone verlieren.

4. Neue Formulare

Mit der neuen Regelung über die Zollrückvergütungen wird die Zollbehandlung der Zone (neben Ursprung und Versand) an eine dritte Voraussetzung geknüpft, deren Vorhandensein bei der Einfuhr im Bestimmungsland nachgewiesen werden muss. Dieser Nachweis ist durch den Exporteur zu leisten der mit Bezug auf die ausgeführten Waren zu erklären hat, dass

«eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzölles, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass-, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Ware aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst».

Diese Erklärung wurde in die bisher verwendeten Ursprungserklärungen und in das Ursprungszeugnis aufgenommen. Zu diesem Zweck sind die Formulare neu überarbeitet worden, wobei das Form. 1 (Ersatzteile) aufgehoben und durch das neue Form. 1b (Ersatzteile) ersetzt wird. Werden EFTA-Waren, die in der Schweiz keinem Produktionsvorgang unterzogen worden sind, wiederausgeführt, so ist inskünftig die «EFTA-Zusatzklärung für Wiederausfuhren» zusammen mit den im Herstellungsland ausgestellten urkundlichen Nachweisen zu verwenden oder durch eine schweizerische Handelskammer die Ausstellung eines EFTA-Zeugnisses auf Form. 4 zu beantragen. Die neuen Formulare und die Texte der neuen Erklärungen die auf der Rechnung angebracht werden können, sind bei den schweizerischen Handelskammern erhältlich.* Es ist darauf zu achten, dass für Exporte, die nach dem 30. Dezember 1966 (Datum der Ausfuhrzollbehandlung) vorgenommen werden, die neuen Formulare zu verwenden sind.

Die Richtigkeit der durch den Exporteur abgegebenen Erklärung betreffend Zollrückvergütung wird durch die Zollbehörde des Einfuhrlandes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes in ähnlicher Weise überprüft, wie dies bis jetzt bereits hinsichtlich des Ursprungs der Fall war.

5. Besondere Uebergangsbestimmungen

Um einen möglichst reibungslosen Uebergang von der bisherigen zur neuen Regelung zu gewährleisten kann für die bis und mit dem 30. Dezember 1966 (Datum des Zolstempels auf dem Ausfuhrabfertigungsantrag) ausgeführten und bis und mit 28. Februar 1967 in einem Mitgliedstaat zur endgültigen oder vorübergehend zollfreien Einfuhrabfertigung angemeldeten Waren die Zollbehandlung der Zone auf Grund der bisher geltenden Ursprungserklärungen oder Ursprungszeugnisse beantragt werden, ohne Rücksicht darauf, ob für die Waren eine Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird oder nicht.

6. Zollrückvergütungen in der Schweiz

Die Rückerstattung eines Teils der Einfuhrabgaben bei der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen und von Bier, sowie die Nichterhebung der Einfuhrabgaben im Veredelungsverkehr mit Rohkaffee und bei der Ausfuhr von in der Schweiz auf Grund des Montagestatuts montierten Personenautomobilen fällt unter die in Ziff. 3a. genannte Ausnahme betr. die Fiskalzölle. Diese Zollrückvergütungen können somit weiterhin für Waren in Anspruch genommen werden, für die die Zollbehandlung der Zone verlangt wird. Die Rückerstatteten bzw. nichterhobenen Beträge enthalten kein Schutzelement, so dass in diesen Fällen die in Ziff. 4 erwähnte Erklärung durch den Exporteur unbedenklich abgegeben werden kann.

Die Rückerstattung der Einfuhrabgaben bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waren ist durch die unter Ziff. 3d. genannte Ausnahme für gewisse landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gedeckt.

* Sie werden im SHAB. in einer späteren Nummer veröffentlicht.

Als nicht mehr zulässige Zollrückvergütung, vorbehaltlich der in Ziff. 3 hievori genannten Ausnahmen, ist somit in der Schweiz nur die zollbegünstigte vorübergehende Einfuhr im Freipass-, Veredelungs- und Reparaturverkehr zu betrachten.

Die Rückvergütung indirekter interner Steuern (Fabrikationsabgabe auf Tabakerzeugnissen, Biersteuer, Monopolgebühr, Warenumsatzsteuer usw.) wird durch die Bestimmungen über die Zollrückvergütungen nicht berührt. Eine Rückvergütung solcher Steuern bei der Ausfuhr beeinträchtigt den Anspruch auf Zollbehandlung der Zone der betreffenden Waren nicht.

7. Vorgehen bei der Ausfuhr

Der Exporteur von Waren mit EFTA-Ursprung, die Nichtzonenmaterialien enthalten, welche im Freipass-, Veredelungs- oder Reparaturverkehr eingeführt worden sind, wird sich bereits bei der Kalkulation seiner Preise überlegen müssen, ob für ihn die Zollfreiheit für die Materialien in der Schweiz oder die Zollbehandlung der Zone im Bestimmungsland für die Waren vorteilhafter ist. Da er nicht beide Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, wird er sich vor einem allfälligen Verkaufsabschluss und jedenfalls vor der Ausfuhr für das eine oder andere entscheiden müssen.

Entscheidet er sich für die Zollrückvergütung, so hat die Ausfuhr unter entsprechender Löschung des Freipasses zu erfolgen. In diesem Falle darf für die betreffende Ware weder eine EFTA-Erklärung noch ein EFTA-Zeugnis ausgestellt werden. Im Bestimmungsland sind die auf Nichtzonenwaren anwendbaren Einfuhrzölle zu entrichten.

Verzichtet er auf die Zollrückvergütung, weil im Bestimmungsland Anspruch auf Zollbehandlung der Zone erhoben werden soll, so darf bei der Ausfuhr der Ware kein Antrag auf Freipasslöschung gestellt werden. Die Ausfuhrabfertigung ist mit einer Ausfuhrdeklaration (Form. 11.38) zu verlangen. Die auf den entsprechenden Materialien lastenden Einfuhrabgaben verfallen spätestens auf den Ablauf der Gültigkeit des Freipasses. Die definitive Verzollung kann aber auch sofort durch Abgabe einer Einfuhrdeklaration (Form. 11.01) verlangt werden. Sofern auch die Bedingungen betreffend Ursprung und Versand erfüllt sind, steht in diesen Fällen der Abgabe einer EFTA-Erklärung durch den Erzeuger und Exporteur bzw. der Ausstellung eines EFTA-Zeugnisses durch eine schweizerische Handelskammer nichts entgegen.

Handelt es sich um eine Zollrückvergütung, die gemäss Ziff. 3 hievori die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst, so ist sowohl die Löschung des Freipasses bei der Ausfuhr als auch die Abgabe einer EFTA-Erklärung bzw. die Ausstellung eines EFTA-Zeugnisses, mit welcher im Bestimmungsland der Anspruch auf Zollbehandlung der Zone belegt werden soll, zulässig.

Dabei ist zu beachten, dass die Erklärung des Exporteurs bezüglich der Zollrückvergütung auch dann abzugeben ist, wenn eine Zollrückvergütung in Anspruch genommen wurde, welche die Zollbehandlung der Zone nicht beeinträchtigt, da im Text der Erklärung die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer solchen Zollrückvergütung ausdrücklich vorbehalten ist. Diese Erklärung ist indessen nicht erforderlich für Sendungen deren Ausfuhrwert die in Ziff. 3c. genannten Beträge nicht übersteigt, wenn dafür die auf der Rechnung des Exporteurs anzubringende vereinfachte Erklärung:

«Die vorgenannten Waren haben EFTA-Ursprung»

verwendet wird.

8. Vorgehen bei der Einfuhr in die Schweiz

Der Antrag auf Zollbehandlung der Zone ist wie bisher bei der Einfuhr, und zwar bei der ersten Abfertigung (auch wenn es sich um eine Zwischenabfertigung handelt) zu stellen. In diesem Zeitpunkt sind auch die entsprechenden EFTA-Erklärungen oder EFTA-Zeugnisse mittels denen der Anspruch auf Zollbehandlung der Zone belegt werden soll, vorzulegen. Diese Erklärungen und Zeugnisse haben den in Beilage IV zu Anhang B des EFTA-Übereinkommens enthaltenen Formulärmustern zu entsprechen. Sie dürfen nur durch die dazu berechtigten Personen, Behörden oder ermächtigten Stellen ausgestellt und unterzeichnet werden.

Bevor ein Antrag auf Zollbehandlung der Zone gestellt wird, haben sich die Importeure zu vergewissern, dass für die nach dem 30. Dezember 1966 aus dem Erzeugungsland ausgeführten Waren die EFTA-Erklärungen und EFTA-Zeugnisse den neuen Formularen entsprechen, d.h. dass sie u.a. eine Erklärung betr. die Zollrückvergütung enthalten. Die bisher verwendeten Formulare werden durch die Zollämter nur noch für Sendungen anerkannt, die vor dem 31. Dezember 1966 ausgeführt und vor dem 1. März 1967 zur definitiven Einfuhrabfertigung oder zur Freipassabfertigung angemeldet worden sind.

Für die Importeure ist ferner die Tatsache von Bedeutung, dass in Grossbritannien für gewisse Waren ein sog. «export rebate» ausgerichtet werden kann, sofern der Exporteur bei der Ausfuhr einen entsprechenden Antrag stellt. Ein solcher «export rebate» hat mit Bezug auf EFTA-Waren die gleiche Wirkung wie eine Zollrückvergütung. Waren für die ein «export rebate» beantragt wurde, haben keinen Anspruch auf Zollbehandlung der Zone. Der Exporteur solcher Waren ist nicht berechtigt, EFTA-Erklärungen abzugeben oder EFTA-Zeugnisse ausstellen zu lassen.

9. Passiver Veredelungs- und Reparaturverkehr

Bei der Wiedereinfuhr in die Schweiz einer im passiven Veredelungs- oder Reparaturverkehr nach einem Mitgliedstaate vorübergehend ausgeführten Ware gilt die bisher für die Bestimmung des Ursprungs bestehende Praxis, wonach die mit Freipass vorübergehend ausgeführte Ware ausseracht gelassen wird, auch für die Anwendung der Vorschriften über die Zollrückvergütung. Ist bei der Einfuhr einer veredelten oder reparierten Ware ein Zoll zu entrichten, so kann die Zollbehandlung der Zone in Anspruch genommen werden, wenn der Veredlung bzw. Reparatur als solcher Zonenursprung zukommt, und wenn im Veredelungsland für die verwendeten Materialien keine Zollrückvergütung ausgerichtet wird.

Die EFTA-Erklärung bzw. das EFTA-Zeugnis hat sich lediglich auf die Veredlung bzw. Reparatur zu beziehen. Als Produzent wird die Firma, welche die Veredlung bzw. Reparatur ausführt, betrachtet.

Ratsbeschluss Nr. 6/1966

A. Abänderung des Artikels 7 des Übereinkommens

Der gegenwärtige Text des Artikels 7 des Übereinkommens ist durch den folgenden Text zu ersetzen:

«Zollrückvergütung»

1. Jeder Mitgliedstaat kann, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs B, vom 31. Dezember 1966 an die Gewährung der Zollbehandlung der Zone für Waren verweigern, bezüglich derer eine Zollrückvergütung im Zusammenhang mit ihrer Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, in Anspruch genommen wird.

2. Die für die Handhabung und wirksame Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen sind in Anhang B enthalten.

3. Der Rat kann beschliessen, die Bestimmungen dieses Artikels oder des Anhangs B abzuändern; er kann auch beschliessen, dass zusätzliche oder andere Bestimmungen bezüglich Zollrückvergütung entweder allgemein oder auf gewisse Waren oder unter bestimmten Umständen anzuwenden sind.

4. Bei Anwendung dieses Artikels hat jeder Mitgliedstaat den Einfuhren aus den Gebieten aller Mitgliedstaaten die selbe Behandlung zu gewähren.

5. Im Sinne dieses Artikels und des Anhangs B:

- a) ist unter «Zollrückvergütung» jede Einrichtung, einschliesslich der zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr, für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, sofern diese Einrichtung, ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden;
- b) schliesst «Nichterhebung» die Zollfreiheit für Materialien ein, die in Freihäfen, Zollfreizonen oder andere Plätze mit ähnlichen Zollprivilegien verbracht werden; und
- c) sind unter «Zöllen» auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung auf eingeführten Materialien zu verstehen, mit Ausnahme jenes Teiles in solchen Zöllen oder Abgaben, der keinen Schutz bewirkt.

B. Abänderung des Anhangs B zum Übereinkommen

1. Die folgende Überschrift ist an Stelle der gegenwärtigen zu setzen: «Regeln für die Zollbehandlung der Zone».

2. Der erste Satz der Einleitung ist durch den folgenden zu ersetzen: «Für die Beurteilung des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone gemäss den Artikeln 4 und 7 gelten die folgenden Regeln.»

3. In der Regel 1 Absatz 6 sind die Worte «in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.)» sowie die Worte «in Absatz 2 des gleichen Artikels» zu streichen.

4. Regel 7 ist durch folgende neue Regel 7 zu ersetzen:

«Regel 7. Behandlung von Umschliessungen.»

- 1. Wenn ein Mitgliedstaat für die Zwecke der Zollfestsetzung die Waren und deren Umschliessungen gesondert behandelt, kann er diese Umschliessungen auch hinsichtlich des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat gesondert behandeln.
- 2. Gelangt Absatz 1 dieser Regel nicht zur Anwendung, so werden Umschliessungen und Waren als Einheit behandelt, und
 - a) bei der Bestimmung des Ursprungs der als Einheit behandelten Waren wird für keinen Teil der für den Transport oder die Lagerung erforderlichen Umschliessungen angenommen, dass er von ausserhalb der Zone eingeführt worden ist; und
 - b) eine Zollrückvergütung bezüglich eingeführter, für den Transport oder die Lagerung erforderlicher Umschliessungen, oder bezüglich eingeführter Materialien für die Herstellung solcher Umschliessungen, schliesst die Zollbehandlung der Zone für die Waren nicht aus.
- 3. Im Sinne des Absatzes 2 dieser Regel gelten Umschliessungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden, nicht als für den Transport oder die Lagerung erforderliche Umschliessungen.
- 5. In Regel 8 ist die folgende Überschrift an Stelle der gegenwärtigen zu ersetzen «Urkundlicher Nachweis».
- 6. In Regel 8 Absatz 1 erster Satz sind die Worte «über den Ursprung und den Versand» durch die Worte «hinsichtlich Ursprung, Versand und Zollrückvergütung» zu ersetzen.
- 7. In Regel 8 Absatz 1 ist am Anfang des zweiten Satzes das Wort «Ursprungsnachweis» durch das Wort «Nachweis» zu ersetzen.
- 8. In Regel 8 Absatz 1 lit. (a) ist das Wort «Ursprungserklärung» durch das Wort «Erklärung» zu ersetzen.
- 9. Dem Absatz 2 der Regel 8 ist folgendes anzufügen: «Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass in seinem Gebiet gegebene Erklärungen hinsichtlich Zollrückvergütung von seinen Behörden bestätigt sein müssen; er hat seine Absicht, eine solche Bestätigung vorzuschreiben, den anderen Mitgliedstaaten mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten dieses Erfordernisses zu notifizieren. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Vorschrift erlassen, können andere Mitgliedstaaten die Annahme von Erklärungen, die nicht gemäss der Vorschrift des ausführenden Mitgliedstaates bestätigt worden sind, verweigern».
- 10. In Regel 8 Absatz 6 sind die Worte «über den Ursprung oder den Versand» durch die Worte «hinsichtlich Ursprung, Versand oder Zollrückvergütung» zu ersetzen.
- 11. In der Überschrift der Regel 9 sind die Worte «des Ursprungsnachweises» zu streichen.

12. In Regel 9 Absatz 1 sind die Worte «Ursprungserklärungen oder Ursprungszeugnissen» durch die Worte «Erklärungen oder Zeugnissen» zu ersetzen.

13. Die folgende neue Regel 11 ist einzufügen:

«Regel 11. Nationale Bestimmungen bezüglich Zollrückvergütung.»

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, jene Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um es seinen Behörden zu ermöglichen,

- entweder a) (i) hinsichtlich von Ausfuhrwaren, die auf seinem Gebiet dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind und für die die Zollbehandlung der Zone begehrt wird, amtliche Bestätigungen auszustellen, dass eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, und
- (ii) sicherzustellen, dass hinsichtlich dieser Waren eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird, und
- (iii) einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Überprüfung solcher Bestätigungen zu entsprechen;
- oder b) (i) einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Überprüfung von in seinem Gebiet gegebenen Erklärungen, dass hinsichtlich bestimmter Waren eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, zu entsprechen und
- (ii) sicherzustellen, dass hinsichtlich von Waren, bezüglich derer eine solche Erklärung überprüft worden ist, eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird.

2. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat die getroffenen Vorkehrungen und erteilt, auf Ersuchen jedes anderen Mitgliedstaates, Auskunft über die Anwendung dieser Regel.»

14. Die folgende neue Regel 12 ist einzufügen:

«Regel 12. Ausnahmen bezüglich Zollrückvergütung»

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7 und 21 oder einer der anderen Regeln dieses Anhangs gilt:

1. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr folgender Waren aus einem Mitgliedstaat in Anspruch genommene Zollrückvergütung schliesst die Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht aus:

- a) Waren in begleitetem oder nicht begleitetem Reisegepäck, die von Reisenden (auch im Grenzverkehr) zu ihrem persönlichen Gebrauch und nicht zur Veräusserung eingebracht werden;
- b) andere als die in lit. (a) genannten Waren, die im Ausfuhrland einen Wert franko Grenze (fob-Wert) haben, der den bei einem der nachstehenden Mitgliedstaaten angegebenen Betrag nicht übersteigt, nämlich bei der Einfuhr nach:

Oesterreich	Oesterreichische Schilling	2000.—
Dänemark	Dänische Kronen	500.—
Norwegen	Norwegische Kronen	500.—
Portugal	Escudos	2500.—
Schweden	Schwedische Kronen	400.—
der Schweiz	Schweizer Franken	350.—
dem Vereinigten Königreich	Englische Pfund	25.—

2. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in Anspruch genommene Zollrückvergütung für Materialien mit EFTA-Ursprung, die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat vom 31. Dezember 1966 an noch einem EFTA-Zoll unterliegen und in diesem Mitgliedstaat bei der Erzeugung der ausgeführten Waren verwendet worden sind, schliesst die Zollbehandlung der Zone für diese Waren bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht aus.

3. Die Bestimmungen des Artikels 7 und, soweit der Zusammenhang es erfordert, des Anhangs B sind auch auf Zollrückvergütungen hinsichtlich von Waren anzuwenden, die unter Verwendung von in Anhang D oder Anhang E angeführten Materialien erzeugt worden sind. Die Zollbehandlung der Zone für solche Waren wird jedoch durch eine Zollrückvergütung nicht ausgeschlossen, die für eines der nachstehend genannten, bei der Warenerzeugung verwendeten Materialien in Anspruch genommen worden ist:

Nummer der Brüsseler Nomenklatur Bezeichnung der Materialien

- ex 04.02 Milch (ausgenommen Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch), konserviert, eingedickt oder gezuckert.
- ex 11.01 Mehl aus Getreide; ausgenommen Hafermehl.
- ex 15.07 Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Öl, aus Olivenrückständen mit chemischen Mitteln extrahiert.
- 17.01 Rübenzucker und Rohrzucker, fest.
- ex 17.02 Glukose.
- ex 17.05 Glukose, aromatisiert oder gefärbt.»

Ratsbeschluss Nr. 7/1966

Zollrückvergütung

1. Ungeachtet des nicht zwingenden Charakters der Bestimmung des Artikels 7 Absatz 1 des Übereinkommens, in der Fassung des Beschlusses des Rates Nr. 6/1966, werden die Mitgliedstaaten diese Bestimmung so anwenden, dass sie die Zollbehandlung der Zone für Waren, auf die sich der genannte Absatz 1 erstreckt, verweigern. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände auf den nicht zwingenden Charakter jenes Absatzes 1 berufen (z.B. um in gewissen Fällen eine Toleranz zu gewähren).

2. Die Zollbehandlung der Zone ist für Waren nicht aus dem alleinigen Grund zu verweigern oder rückgängig zu machen, weil eine Zollrückvergütung im Sinne des Artikels 7 in Anspruch genommen worden ist, sofern den Zollbehörden des beteiligten ausführenden und einführenden Mitgliedstaates zufriedenstellend nachgewiesen wird, dass die Zollrückvergütung weder vorsätzlich noch durch einen grob fahrlässig begangenen Irrtum in Anspruch genommen worden ist und dass:

- entweder a) die Zollrückvergütung an die Behörde des ausführenden Mitgliedstaates zurückgezahlt oder sonst unwirksam gemacht worden ist;
- oder b) der geltend gemachte Anspruch zurückgezogen oder abgewiesen worden ist, bevor eine Zollrückvergütung stattgefunden hat.

3. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

Ratsbeschluss Nr. 16/1966

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen bleiben die Absätze 1, 2 und 3 des Ratsbeschlusses Nr. 11 von 1965 weiterhin gültig. Sofern der Rat nicht anders beschliesst, treten sie am 1. Januar 1968 ausser Kraft.

2. In Absatz 1 des genannten Ratsbeschlusses werden die Worte «Waren, denen gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a, b oder c des Übereinkommens Zonenursprung zukommt und die aus einem Zollager ausserhalb der Zone nach einem Mitgliedstaat versandt werden, wird die Zollbehandlung der Zone gewährt» durch folgende Worte ersetzt: «Waren, die von einem im Übereinkommen genannten Zollager ausserhalb der Zone nach einem Mitgliedstaat versandt werden und für die die Voraussetzungen für die Zollbehandlung der Zone, mit Ausnahme derjenigen betreffend den Versand, vorhanden sind, ist die Zollbehandlung der Zone nicht allein wegen des Versandes zu verweigern».

3. Absatz 2, Buchstabe a des genannten Ratsbeschlusses ist wie folgt zu ersetzen:

«a. Im urkundlichen Nachweis ist zusätzlich zu den normalerweise für die Zollbehandlung der Zone der Waren verlangten Angaben, die Bezeichnung und die Adresse des Zollagers und das Datum der letzten Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat anzugeben. In den Formularen 1, 2, 3 und 4, in der EFTA-Zusatzerklärung für Wiederausfuhr und im Fortsetzungsblatt sind diese zusätzlichen Angaben in der Rubrik «Empfänger» zu vermerken.»

4. Die Zollbehandlung der Zone der Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Waren ist nicht mit der Begründung zu verweigern, dass eine Zollrückvergütung (im Sinne des am 31. Dezember 1966 in Kraft tretenden Artikels 7 des Übereinkommens), welche die Zollbehandlung der Zone ausschliesst, in Anspruch genommen worden ist, vorausgesetzt dass eine solche Zollrückvergütung zurückgezahlt oder sonst unwirksam gemacht worden ist.

5. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

Ratsbeschluss Nr. 18/1966

1. Die Mitgliedstaaten werden die Zollbehandlung der Zone für Waren nicht allein aus dem Grund verweigern, dass, im Zusammenhang mit ihrer Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eine Zollrückvergütung (im Sinne des am 31. Dezember 1966 in Kraft tretenden Artikels 7 des EFTA-Übereinkommens) in Anspruch genommen worden ist, vorausgesetzt:

- (a) dass sie vor dem 31. Dezember 1966 aus einem Mitgliedstaat ausgeführt worden sind; und
- (b) dass sie vor dem 1. März 1967 in einem Mitgliedstaat zur definitiven Einfuhrverzollung oder zur vorübergehenden zollfreien Einfuhrabfertigung angemeldet worden sind.

2. Der einführende Mitgliedstaat wird die Annahme von urkundlichen Nachweisen über den Ursprung und Versand, die den gegenwärtigen Erfordernissen der Regel 8 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens entsprechen und mit denen ein vorgebrachter Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone für die in Absatz 1 genannten Waren belegt wird, nicht verweigern.

3. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

Neuer Text des Anhangs B zum Übereinkommen

ANHANG B

Regeln für die Zollbehandlung der Zone

Für die Beurteilung des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone gemäss den Artikeln 4 und 7, gelten die folgenden Regeln. Der massgebende Wortlaut der Beilagen zu diesem Anhang ist der englische.

Regel 1. Auslegungsbestimmungen

- Als «Zone» gelten die Gebiete der Assoziation.
- Bei der Bestimmung des Erzeugungsortes von Meeresprodukten und von daraus erzeugten Waren gilt das Schiff eines Mitgliedstaates als Teil des Gebietes dieses Staates. Bei der Bestimmung des Versandortes von Waren gelten aus der See gewonnene Meeresprodukte oder die auf See erzeugten Waren als vom Gebiet eines Mitgliedstaates aus versandt, sofern sie von einem Schiff eines Mitgliedstaates aus gewonnen oder auf einem Schiff eines Mitgliedstaates erzeugt und unmittelbar in die Zone verbracht worden sind.
- Ein registriertes Schiff gilt als Schiff jenes Staates, in dessen Register es eingetragen ist und dessen Flagge es führt.
- «Materialien» umfassen die bei der Erzeugung der Waren verwendeten Erzeugnisse, Teile und Bestandteile.
- Energie, Brenn- und Treibstoffe, Betriebsanlagen, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Erzeugung von Waren in der Zone verwendet werden, sowie die zur Instandhaltung solcher Betriebsanlagen, Maschinen und Werkzeuge gebrauchten Materialien gelten für die Ursprungsbestimmung dieser Waren als vollständig in der Zone erzeugt.

6. «Erzeugt» und «Produktionsvorgang» umfassen jede Tätigkeit oder jedes Verfahren an der Ware, mit Ausnahme jener Tätigkeiten oder Verfahren, die nur in einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen:

- Verpacken, gleichgültig, wo die Verpackung erzeugt wurde;
- Aufteilen in Teilmengen;
- Sortieren und Einteilen nach Güteklassen;
- Markieren, Kennzeichnen;
- Zusammenstellen von Sätzen, Garnituren oder Sortimenten.

7. «Erzeuger» umfasst den Landwirt, den Warenhersteller sowie auch denjenigen, der seine Waren anders als durch Verkauf an jemand anderem mit dem Auftrag liefert, den letzten Vorgang in der Herstellung der Waren vorzunehmen.

Regel 2. Vollständig in der Zone erzeugte Waren

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) gelten unter anderem folgende Waren als vollständig in der Zone erzeugt:

- Erzeugnisse des Bergbaus, die in der Zone aus dem Boden gewonnen wurden;
- pflanzliche Erzeugnisse, die in der Zone geerntet wurden;
- lebende Tiere, die in der Zone geboren und aufgezogen wurden;
- Erzeugnisse, die in der Zone von lebenden Tieren gewonnen wurden;
- Erzeugnisse aus Jagd oder Fischerei in der Zone;
- Meeresprodukte, die von einem Schiff eines Mitgliedstaates aus der See gewonnen wurden;
- Altwaren, die nur für die Materialgewinnung verwendbar sind, sofern sie bei Verbrauchern in der Zone gesammelt wurden;
- Ausschuss und Abfall, die bei einer Produktionstätigkeit innerhalb der Zone anfallen;
- Waren, die innerhalb der Zone ausschliesslich aus Waren oder Materialien erzeugt wurden, die unter eine oder beide der folgenden Gruppen fallen:
 - Waren gemäss Buchstabe a) bis h);
 - Materialien, die keine Teile enthalten, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind.

Regel 3. Anwendung des Prozentsatz-Kriteriums

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) gilt folgendes:

- Alle Materialien, welche die in Absatz 1 Buchstabe (a) oder (b) angegebenen Bedingungen erfüllen, werden behandelt, als ob sie keine von ausserhalb der Zone eingeführten Teile enthielten.
- Der Wert der feststellbar von ausserhalb der Zone eingeführten Materialien ist, abzüglich der Kosten des Transportes durch das Gebiet anderer Mitgliedstaaten, ihr Wert franko Grenze (c.i.f.-Wert), der von den Zollbehörden des Einfuhrlandes für die Abfertigung zum freien Verkehr oder zur vorübergehenden zollbegünstigten Einfuhr (Vormerkverkehr) zur Zeit der letzten Einfuhr in das Gebiet jenes Mitgliedstaates zugrunde gelegt wurde, wo die Materialien in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.
- Falls der Wert von ausserhalb der Zone eingeführten Materialien gemäss Buchstabe b) dieser Regel nicht festgestellt werden kann, so gilt als ihr Wert der am weitesten zurückliegende feststellbare Preis, der für sie im Gebiete jenes Mitgliedstaates bezahlt worden ist, wo sie in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.
- Falls der Ursprung von Materialien nicht festgestellt werden kann, gelten sie als von ausserhalb der Zone eingeführt, und als ihr Wert gilt der am weitesten zurückliegende feststellbare, im Gebiet jenes Mitgliedstaates bezahlte Preis, wo sie in einem Produktionsvorgang verwendet wurden.
- Der Ausführpreis von Waren ist der dem Exporteur im Gebiet jenes Mitgliedstaates, wo die Waren erzeugt wurden, dafür bezahlte oder zahlbare Preis, wobei dieser Preis, falls erforderlich, dem f.o.b.-Preis oder dem Preis franko Grenze in dem betreffenden Gebiet angepasst wird.
- Der Wert gemäss Buchstabe (b), (c) oder (d) oder der Ausführpreis gemäss Buchstabe (e) dieser Regel kann so berichtigt werden, dass er dem Betrag entspricht, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern erzielt worden wäre. Dieser Betrag gilt auch dann als Ausführpreis, wenn die Waren nicht Gegenstand eines Verkaufes sind.

Regel 4. Die für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit

- Jeder in einer Sendung enthaltene Gegenstand wird gesondert behandelt.
- Im Sinne des Absatzes 1 dieser Regel
 - gilt jede Gruppe, jeder Satz oder jede Zusammenfügung oder Zusammenstellung von Gegenständen, die gemäss den Bestimmungen der Brüsseler Nomenklatur unter eine einzige Nummer fallen, auch für die Ursprungsbestimmung als ein Gegenstand;
 - werden Werkzeuge, Teile und Zubehör, die zusammen mit einem Gegenstand eingeführt werden und deren Preis in dem des Gegenstandes mit inbegriffen ist oder für die nicht gesondert Rechnung gestellt wird, mit dem betreffenden Gegenstand zusammen als eine Einheit behandelt, sofern sie zur üblichen Ausstattung beim Verkauf derartiger Gegenstände gehören;
 - werden Waren in den Fällen, die nicht durch Buchstabe (a) und (b) erfasst werden, dann als ein einziger Gegenstand behandelt, wenn sie der einführende Mitgliedstaat für die Zollfestsetzung ebenso behandelt.
- Auf Antrag des Importeurs wird jeder zerlegte oder nicht zusammengefügte oder nicht zusammengebaute Gegenstand, der in verschiedenen Sendungen eingeführt wird, dann als Einheit behandelt, wenn aus Gründen des Transportes oder der Erzeugung die Einfuhr in einer einzigen Sendung nicht möglich ist.

Regel 5. Trennung von Materialien

1. Bei jenen Waren oder Industrien, bei denen dem Erzeuger eine physische Trennung von Materialien, die gleicher Art aber verschiedenen Ursprungs sind und in der Warenerzeugung verwendet werden, nicht zuzumuten ist, kann diese Trennung durch ein geeignetes Buchhaltungssystem ersetzt werden, das gewährleistet, dass nicht mehr Waren die Zollbehandlung der Zone zuteil wird, als wenn der Erzeuger eine physische Trennung der Materialien hätte vornehmen können.
2. Jedes derartige Buchhaltungssystem hat den Bedingungen zu entsprechen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart werden, um die Anwendung entsprechender Kontrollmassnahmen zu gewährleisten.

Regel 6. Mischungen

1. Ein Mitgliedstaat kann bei einem aus einer Mischung hervorgegangenen Erzeugnis die Anerkennung des Zonenursprungs verweigern, wenn die Mischung keine Gruppe, keinen Satz, keine Zusammenfügung oder keine Zusammenstellung im Sinne der Regel 4 darstellt, die Mischung aus Waren mit Zonenursprung mit solchen ohne Zonenursprung hervorgegangen ist und die Eigenschaften des Erzeugnisses als Ganzes nicht wesentlich von jenen der vermischten Waren abweichen.
2. Wird jedoch bei bestimmten Erzeugnissen von den betroffenen Mitgliedstaaten die Zulassung von Mischungen der in Absatz 1 dieser Regel beschriebenen Art als wünschenswert angesehen, so ist bei diesen Erzeugnissen, unter den allfällig noch zu vereinbarenden Bedingungen, der Zonenursprung hinsichtlich jenes Teiles anzuerkennen, der nachweislich der in der Mischung verwendeten Menge von Waren mit Zonenursprung entspricht.

Regel 7. Behandlung von Umschliessungen

1. Wenn ein Mitgliedstaat für die Zwecke der Zollfestsetzung die Waren und deren Umschliessungen gesondert behandelt, kann er diese Umschliessungen auch hinsichtlich des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat gesondert behandeln.
2. Gelangt Absatz 1 dieser Regel nicht zur Anwendung, so werden Umschliessungen und Waren als Einheit behandelt, und
 - a) bei der Bestimmung des Ursprungs der als Einheit behandelten Waren wird für keinen Teil der für den Transport oder die Lagerung erforderlichen Umschliessungen angenommen, dass er von ausserhalb der Zone eingeführt worden ist; und
 - b) eine Zollrückvergütung bezüglich eingeführter, für den Transport oder die Lagerung erforderlicher Umschliessungen, oder bezüglich eingeführter Materialien für die Herstellung solcher Umschliessungen, schliesst die Zollbehandlung der Zone für die Waren nicht aus.
3. Im Sinne des Absatzes 2 dieser Regel gelten Umschliessungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden, nicht als für den Transport oder die Lagerung erforderliche Umschliessungen.

Regel 8. Urkundlicher Nachweis

1. Der vorgebrachte Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone ist durch entsprechenden urkundlichen Nachweis hinsichtlich Ursprung, Versand und Zollrückvergütung zu belegen. Der urkundliche Nachweis besteht in einer Erklärung oder einem Zeugnis in der in Beilage IV zu diesem Anhang vorgeschriebenen Form und Ausfertigung.
2. Der Exporteur hat die Wahl zwischen einer Erklärung und einem Zeugnis. Doch können die Behörden des ausführenden Mitgliedstaates für gewisse Kategorien von Waren verlangen, dass der Nachweis in Form eines Zeugnisses erbracht wird. Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass in seinem Gebiet gegebene Erklärungen hinsichtlich Zollrückvergütung von seinen Behörden bestätigt sein müssen; er hat seine Absicht, eine solche Bestätigung vorzuschreiben, den anderen Mitgliedstaaten mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten dieses Erfordernisses zu notifizieren. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Vorschrift erlassen, können andere Mitgliedstaaten die Annahme von Erklärungen, die nicht gemäss der Vorschrift des ausführenden Mitgliedstaates bestätigt worden sind, verweigern.
3. Der Ausdruck «Wiederausfuhr» in Regel 12 und in Beilage IV zu diesem Anhang bezieht sich auf Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat keinem Produktionsvorgang (im Sinne der Regel 1, Absatz 6) unterzogen worden sind.
4. Die durch einen Mitgliedstaat ernannten und mit der Ausstellung von Zeugnissen betrauten Behörden und ermächtigten Stellen sind den anderen Mitgliedstaaten zu notifizieren. Diese Behörden oder ermächtigten Stellen haben sich von der Richtigkeit der von ihnen entgegengenommenen Nachweise zu überzeugen und, falls erforderlich, zusätzliche Auskünfte zu verlangen, sowie die geeigneten Kontrollen vorzunehmen. Wenn die Behörden der einführenden Mitgliedstaaten es verlangen, wird ihnen der Erzeuger der Waren vertraulich bekannt gegeben.
5. Die Ernennung einer ermächtigten Stelle kann vom ausführenden Mitgliedstaat nötigenfalls widerrufen werden. Jeder Mitgliedstaat hat hinsichtlich seiner Einfuhren das Recht, Zeugnisse irgend einer ermächtigten Stelle zurückzuweisen, die nachweislich wiederholt Zeugnisse in unzulässiger Weise ausfertigt hat; eine solche Massnahme darf jedoch nicht ergriffen werden, ohne dass dem ausführenden Mitgliedstaat die Gründe der Beanstandungen vorher entsprechend notifiziert worden wären.
6. In Fällen, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten anerkennen, dass es für den Erzeuger unutilisch ist, eine in Beilage IV zu diesem Anhang aufgeführte Erklärung auszufertigen, kann der Exporteur im Mitgliedstaat, in dem der letzte Produktionsvorgang vorgenommen wurde, diese Erklärung in der Form abgeben, wie dies von den betreffenden Mitgliedstaaten für diesen Zweck vorgeschrieben wird.
7. Der Rat kann für gewisse Kategorien von Waren oder von Transaktionen weitere oder anderslautende Bestimmungen hinsichtlich Ursprung, Versand oder Zollrückvergütung beschliessen.

Regel 9. Kontrolle

1. Der einführende Mitgliedstaat kann, soweit erforderlich, zusätzliche Beweismittel zur Bekräftigung von Erklärungen oder Zeugnissen verlangen, die gemäss den Bestimmungen der Regel 8 ausfertigt wurden.
2. Wenn der einführende Mitgliedstaat zusätzliche Beweismittel verlangt, darf er die Freigabe der Waren an den Importeur nicht einzig aus diesem Grunde verweigern; er kann jedoch Sicherstellung für den allfällig zu zahlenden Zoll oder für andere Abgaben verlangen.
3. Wenn ein Mitgliedstaat gemäss Absatz 1 dieser Regel zusätzliche Beweismittel verlangt, können die im Gebiet eines andern Mitgliedstaates davon betroffenen Personen diese Beweismittel einer Behörde oder ermächtigten Stelle des letzteren Staates vorlegen, die nach gründlicher Ueberprüfung der Beweismittel einen entsprechenden Bericht dem einführenden Mitgliedstaat übermittelt.
4. Wenn es aus Gründen der nationalen Gesetzgebung eines Mitgliedstaates erforderlich ist, kann dieser vorschreiben, dass die zusätzlichen Beweismittel, welche die Behörden einführender Mitgliedstaaten von betroffenen Personen in seinem Gebiet zu erhalten wünschen, bei einer hierzu bezeichneten Behörde zu verlangen sind, die nach gründlicher Ueberprüfung der vorgelegten Beweismittel einen entsprechenden Bericht dem einführenden Mitgliedstaat übermittelt.
5. Wenn der einführende Mitgliedstaat eine Untersuchung über die Richtigkeit der erhaltenen Beweismittel wünscht, kann er ein entsprechendes Ersuchen an den oder die betreffenden Mitgliedstaaten richten.
6. Die Angaben, die ein einführender Mitgliedstaat gemäss den Bestimmungen dieser Regel erhält, sind vertraulich zu behandeln.

Regel 10. Strafbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, damit Strafen gegen jene Personen verhängt werden können, die in ihrem Gebiet ein Schriftstück vorlegen oder dessen Vorlage bewirken, das sachlich falsche Angaben enthält und mit dem ein in einem andern Mitgliedstaat vorgebrachter Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone auf Waren belegt werden soll. Die anwendbaren Strafen haben jenen zu entsprechen, die in Fällen von falschen Erklärungen für die Entrichtung von Einfuhrzöllen gelten.
2. Ein Mitgliedstaat kann auf solche Zuwiderhandlungen ein aussergerichtliches Verfahren anwenden, wenn diese Fälle zweckdienlicher in einem Unterwerfungsverfahren oder ähnlichen Verwaltungsverfahren behandelt werden können.
3. Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, ein Gerichtsverfahren oder ein Verfahren gemäss Absatz 2 dieser Regel einzuleiten oder fortzusetzen, wenn
 - a) er vom einführenden Mitgliedstaat, dem gegenüber der auf falschen Angaben beruhende Anspruch vorgebracht wurde, darum nicht ersucht wurde, oder
 - b) auf Grund des verfügbaren Beweismaterials das Verfahren nicht gerechtfertigt wäre.

Regel 11. Nationale Bestimmungen bezüglich Zollrückvergütung

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, jene Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um es seinen Behörden zu ermöglichen, entweder:
 - a) (i) hinsichtlich von Ausfuhrwaren, die auf seinem Gebiet dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind und für die die Zollbehandlung der Zone begehrt wird, amtliche Bestätigungen auszustellen, dass eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, und sicherzustellen, dass hinsichtlich dieser Waren eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird, und
 - (ii) einem Ersuchen eines andern Mitgliedstaates um Ueberprüfung solcher Bestätigungen zu entsprechen; oder
 - b) (i) einem Ersuchen eines andern Mitgliedstaates um Ueberprüfung von in seinem Gebiet gegebenen Erklärungen, dass hinsichtlich bestimmter Waren eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, zu entsprechen und
 - (ii) sicherzustellen, dass hinsichtlich von Waren, bezüglich derer eine solche Erklärung überprüft worden ist, eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird.
2. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat die getroffenen Vorkehrungen und erteilt, auf Ersuchen jedes andern Mitgliedstaates, Auskunft über die Anwendung dieser Regel.

Regel 12. Ausnahmen bezüglich Zollrückvergütung

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7 und 21 oder einer der anderen Regeln dieses Anhangs gilt:

1. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr folgender Waren aus einem Mitgliedstaat in Anspruch genommene Zollrückvergütung schliesst die Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr in einen andern Mitgliedstaat nicht aus:
 - a) Waren in begleitetem oder nicht begleitetem Reisegepäck, die von Reisenden (auch im Grenzverkehr) zu ihrem persönlichen Gebrauch und nicht zur Veräusserung eingebracht werden;
 - b) andere als die in Buchstabe a) genannten Waren, die im Ausfuhrland einen Wert franko Grenze (fob-Wert) haben, der den bei einem der nächstehenden Mitgliedstaaten angegebenen Betrag nicht übersteigt, nämlich bei der Einfuhr nach:

Oesterreich	Oesterreichische Schilling	2000.-
Dänemark	Dänische Kronen	500.-
Norwegen	Norwegische Kronen	500.-
Portugal	Escudos	2500.-
Schweden	Schwedische Kronen	400.-
Schweiz	Schweizer Franken	350.-
Vereinigtes Königreich	Englische Pfund	25.-

2. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in Anspruch genommene Zollrückvergütung für Materialien mit EFTA-Ursprung, die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat vom 31. Dezember 1966 an noch einem EFTA-Zoll unterliegen und in diesem Mitgliedstaat bei der Erzeugung der ausgeführten Waren verwendet worden sind, schliesst die Zollbehandlung der Zone für diese Waren bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht aus.

3. Die Bestimmungen des Artikels 7 und, soweit der Zusammenhang es erfordert, des Anhangs B sind auch auf Zollrückvergütung hinsichtlich von Waren anzuwenden, die unter Verwendung von in Anhang D oder Anhang E angeführten Materialien erzeugt worden sind. Die Zollbehandlung der Zone für solche Waren wird jedoch durch eine Zollrückvergütung nicht ausgeschlossen, die für eine der nachstehend genannten, bei der Warenerzeugung verwendeten Materialien in Anspruch genommen worden ist:

Nummer der Brüsseler Nomenklatur	Bezeichnung der Materialien
ex 04.02	Milch (ausgenommen Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch), konserviert, eingedickt oder gezuckert.
ex 11.01	Mehl aus Getreide, ausgenommen Hafermehl.
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Öl, aus Olivenrückständen mit chemischen Mitteln extrahiert.
17.01	Rübenzucker und Rohrzucker, fest.
ex 17.02	Glukose.
ex 17.05	Glukose, aromatisiert oder gefärbt.

BEILAGE I

Liste der ursprungsbelegten Verarbeitungsvorgänge mit wahlweise gültigem Prozentsatz-Kriterium.

BEILAGE II

Liste der ursprungsbelegten Verarbeitungsvorgänge ohne wahlweise gültiges Prozentsatz-Kriterium.

BEILAGE III

Grundstoffliste.

BEILAGE IV

Formulare für den urkundlichen Ursprungsnachweis.

252. 27. 10. 66

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.

Rédaction: Division du commerce du Départ. fédéral de l'économie publique, Berne.

MOTOR-COLUMBUS

Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen

BADEN

Laut Beschluss der heute abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1965/66 auf Fr. 50.- brutto pro Aktie festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt vom 27. Oktober 1966 an, unter Abzug von 3% Coupon- und 27% Verrechnungssteuer, mit

Fr. 35.- netto

gegen Einreichung des Coupons Nr. 18, am Sitz der Gesellschaft in Baden sowie bei folgenden Banken:

Schweizerische Kreditanstalt
Schweizerischer Bankverein
Schweizerische Bankgesellschaft
Bank Leu & Co. AG.
A. Sarasin & Cie.
Banca Unione di Credito
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft

Baden, den 26. Oktober 1966

Kraftwerk Ruppertswil-Auenstein AG.

Rückzahlung von Obligationen der 3 1/2 % Anleihe 1943 von Fr. 20 000 000

Gemäss den Anleihebedingungen sind als vierzehnte Tilgungsrate am 20. Oktober 1966 die folgenden 750 Obligationen zur Rückzahlung auf den 28. Februar 1967 ausgelöst worden:

61- 70	5761- 5770	14141-14150
461- 470	6491- 6500	14231-14240
901- 910	6641- 6650	14381-14390
1511-1520	6811- 6820	14701-14710
1531-1540	6921- 6930	14821-14830
1661-1670	7161- 7170	14851-14860
2051-2060	7301- 7310	15531-15540
2731-2740	8101- 8110	15781-15790
2751-2760	8231- 8240	16131-16140
3061-3070	8801- 8810	16371-16380
3251-3260	9011- 9020	16481-16490
3261-3270	9411- 9420	16921-16930
3351-3360	9541- 9550	16981-16990
3441-3450	10291-10300	17221-17230
3551-3560	10331-10340	17441-17450
3611-3620	10541-10550	17921-17930
3961-3970	10751-10760	18451-18460
4061-4070	11001-11010	18881-18890
4121-4130	11071-11080	18941-18950
4201-4210	11981-11990	19051-19060
4261-4270	12071-12080	19101-19110
4891-4900	12581-12590	19171-19180
4931-4940	13131-13140	19491-19500
5111-5120	13701-13710	19671-19680
5311-5320	13801-13810	19751-19760

Von früheren Auslosungen sind noch folgende Nummern ausstehend:

1964: 7285-7287, 8991
1965: 7821-7829, 8280, 12609

Die Verzinsung dieser Titel hört am Verfalltag auf. Sie können bei den auf den Obligationen bezeichneten Zahlstellen zum Nennwert spesenfrei eingelöst werden.

Baden, 20. Oktober 1966

Kraftwerk Ruppertswil-Auenstein AG.

Broschüre

Warenumsatzsteuer

(Ausgabe März 1966)

Preis: Fr. 1.30

Einzahlungen auf Postcheckkonto 30 - 520.

Schweizerisches Handelsamtsblatt 3000 Bern

La propriété du brevet suisse suivant désire entrer en relation avec des fabricants suisses en vue de la fabrication de l'objet de son brevet et serait disposé à céder des licences d'exploitation ou à vendre son brevet:

N° 373521 du 23 mars 1961 Réceptible à fermeture inviolable.

Prière d'adresser les offres ou propositions à:



SAIPA S.A., Lugano

Convocazione di
seconda assemblea generale straordinaria

Il consiglio d'amministrazione della SAIPA S.A., Lugano, convoca in conformità alla legge e agli statuti una

seconda assemblea generale straordinaria

che avrà luogo nello studio dell'avv. Angelo Parola, via Bossi 6, Lugano, mercoledì 30 novembre 1966, ore 16, per deliberare sul seguente ordine del giorno:

1° Aumento del capitale sociale da Fr. 150 000.- a Fr. 300 000.- con emissione di 150 nuove azioni nominative al valore nominale di Fr. 1000.- ognuna emesse alla pari, interamente liberate.

2° Modifica dell'art. 6 dello statuto relativo al capitale sociale.

3° Modalità di sottoscrizione delle azioni in relazione alla deliberazione sub. 1.

4° Modifica dell'art. 9 dello statuto relativo alla assemblea generale.

5° Eventuali.

Gli azionisti sono avvertiti che questa seconda assemblea potrà deliberare alla maggioranza assoluta delle azioni presenti o rappresentate, come all'art. 9 dello statuto.

Il disegno di nuovo statuto resta a disposizione degli azionisti presso la sede sociale.

SAIPA S.A.

L'amministratore unico

Gut verpackt ist halb verkauft



Spray Pak GmbH
Aerosolprodukte, Postfach, 8040 Zürich, Telefon 051 54 47 00

Spray Pak füllt alles * und für alle * in Aerosole



Schrempp Cartonnagen

Ob aus Karton oder Wellpappe, roh, überzogen, bedruckt oder unbedruckt, Schrempp Cartonnagen Neuallschwil stellt auch für Ihren Zweck die ideale Packung her.

Spezialitäten:

Gestanzte Verpackungen zum Selbstmontieren.

Ueberzogene Stulpdeckelschachteln, Ueberzug lackiert oder laminiert.

Ueberzogene Pralinenschachteln mit Vorstehboden und konischem Deckel.

Verlangen Sie den Besuch unseres Kundenberaters.

Neuallschwil

Tel. 061 - 38 46 90

moderne
Packungen
mit
Deisswiler Karton

DEISSWIL

Karton- &
Papierfabrik
Deisswil AG

Die neue HASLER-Frankiermaschine F-66 ist lieferbar!

Der rationell arbeitende Einzelkaufmann, das Architekturbüro, die Advokatur, der Gewerbe- und Handelsbetrieb frankieren heute ihre Briefe nur noch mit der HASLER F-66. Durch Zeitgewinn, Wegfall von Einkaufen, Kleben und Kontrollieren der Marken macht die HASLER F-66 sich rasch bezahlt. Einfache Ausführung für weniger als Fr. 1000.—. Verlangen Sie bitte eine unverbindliche Vorführung.



Hasler & Bern

Telefon 031 65 21 11, Belstr. 23, 3000 Bern 14
Regionalvertretungen: BASEL: Rupert Stoffel 061 437500, BERN und BIEL: Muggli & Co. 031 252333, 032 25321; GENEVE: Robert Michelini 022 31 01 31; LUGANO: Fritz Aeberhard 091 225 15; LUZERN: Rechenmaschinen-Vertriebs-AG 041 223 14; NEUCHÂTEL: Fred Huber (Comptabilité Rul SA) 038 622 33; ST. GALLEN: Markwalder & Co. AG 071 225 931; ZÜRICH: Rul-Buchhaltung AG 051 54 64 00.

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese Kaufkraft -
Inserieren Sie!

Gut verpackt ist halb verkauft

Rohkartonagen
Fall- und Schliebeschleichen
bedruckt und unbedruckt
Ampullenschleichen
für die chemische Industrie
Luxuskartonagen
und Transparent-Packungen
für jeden Industriezweig



Cartonnage brut
Boîtes à glissières et plantes
Imprimées et non-imprimées
Boîtes à ampoules
pour l'industrie chimique
Cartonnage de luxe
et emballages transparents
pour chaque branche de l'industrie

Cartonnagenfabrik Paul Eichenberger, 5037 Muhen AG

Telephon (064) 43 29 28

Die leistungsfähige Vertrauensfirma für
Ihre Verpackungsprobleme

La maison de confiance, productive qui
résoudra le problème de vos emballages

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig

Nutzen Sie diese Kaufkraft - inserieren Sie!

**ALLES
IST
KLAR
IN
VINORA-
FOLIEN**

Verpackungsfolien, Beutel
und Säcke aus Polyäthylen,
Polypropylen, PVC

Folien für
Verpackungsautomaten

MINIGRIP
Druckverschlussbeutel

Tragtaschen

VINORA AG

Folienwerk 8640 Rapperswil
Telefon 055/2 27 51

Holz pulte

In verschiedenen Größen,
Varianten und Ausführungen,
mit allen Schubladen-
einteilungen.
In Eiche und Maccoré eventuell
mit Hartbelagplatten
günstige Preise
kurzfristig ab Lager

Fritz Rhyner

Telefon 051 25 77 07
Ausstellung: Stockerstrasse 33, 8002 Zürich

Aktiendruck

seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheller AG,
Buchdruckerei zur Froesch
Zürich 25 Tel. 0511 32 71 64

Günstig abzugeben, auch gegen WIR,
einige Rechenmaschinen
voll- und halbautomatisch, in ein-
wandfreiem Zustand.
Postfach 2353, 8023 Zürich

**LU
metal**
stanzen
ziehen
biegen
Lüdi & Cie AG
Metallwarenfabriken
9230 Flawil

**fz
Bandelisen**
FISCHER & CO.
REINACH G

Verlangen Sie vom
Schweizerischen Handelsamtsblatt
unentgeltliche Zusendung einer
Probennummer der

**Volks-
wirtschaft**

packende Packungen packende Packungen packende Packungen packende Packungen pa
ckende Packungen packende Packungen packende Packungen packende Packungen pack
ende Packungen packende Packungen packende Packungen packende Packungen packend



Fabrik für moderne Packungen

Telefon (073) 5 82 22

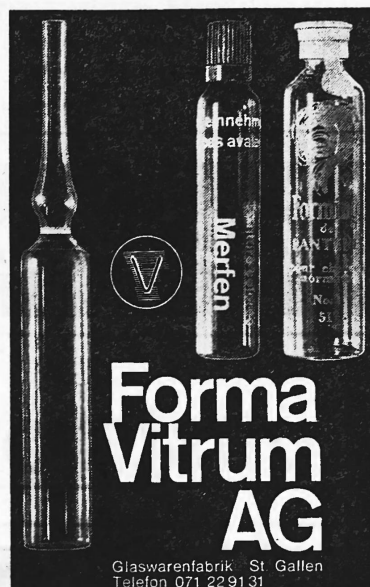
Unser Fabrikationsprogramm:

Acetatpackungen, Kartonagen, Druck, Vacuumverformung für Textilien, Taschentücher, Süßwaren, Pharmazeutika, Kosmetik, Haushalt, Lebensmittel, techn. Artikel, Geschenkartikel usw.



Auszug aus unserer Kundenliste:

Adviso, Admoro, Elizabeth Arden, Bischoff Textil, Breitenmoser, Ciba, Colgate-Palmolive, Helene Curtis, Cutex, Ex Libris, Fisba, Galactina, Geigy, Gerber-Käse, Günther, Hamol, Hunziker-Bonbons, Jowa, Kleinberger, Kreier, Lehner, Lindt & Sprüngli, Lustenberger & Dürst, Maggi, Mavir, Migros, Milopa, Nestlé, Jacob Rohner, Helena Rubinstein, Suchard, Sunlight, Tobler, Villars, Reuge Ste-Croix, Stoffels, Dr. Wander, Wirz-Reklame

**comptess**

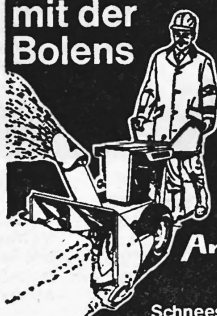
Die «kleine» 11/12-stellige
Addiermaschine mit der grossen Leistung

**Additions- &
Rechenmaschinen AG**

Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich Tel. (051) 27 01 33



Schneeräumung — kein Problem mit der Bolens



Schneeschleuder

Speziell konzipiert für:
Hotels, Spitäler,
Bahnhöfe, Parks,
Gutsbetriebe, Fabriken,
Friedhöfe

RAPID MOTORMÄHER AG
Abt. Rasenpflege u. Spezialmaschinen
8953 Dietikon ZH 051/88 68 81

Ich wünsche kostenlos, unverbindlich

☐ Prospekt Artic 60
☐ Demonstration

Name: _____

Adresse:

T. S. M.

Société mutuelle d'assurances Transports

à La Chaux-de-Fonds

Le conseil d'administration ayant décidé l'émission de nouvelles parts sociales, les possesseurs d'anciennes parts sociales sont invités à les envoyer au siège de la société, avenue Léopold-Robert 42, pour échange, jusqu'au 31 décembre 1966.

Après cette date les titres non présentés seront annulés.

Au nom du conseil d'administration

Le président:
Jacques Cornu

Le directeur:
André Dellmoge

Zu verkaufen infolge Neuorganisation des Rechnungswesens, neuwertiger, erst seit sechs Monaten in Betrieb stehender

ASCOTA-Volltext-Superbuchungsautomat

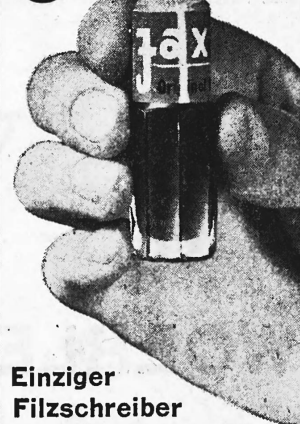
Modell 170/10, mit 10 Rechenwerken, Buchungswagen 62 cm breit, 3 auswechselbare Steuerbrücken, in zweckmässigem Holzpult eingebaut.

Die Organisations- und Einführungsarbeiten werden durch die Generalvertretung gewährleistet.

Anfragen sind zu richten:

Oswald Bühler, Treuhand- und Revisionsbüro, Pilatusstrasse 11, 6000 Luzern, Tel. (041) 2 95 33

Verlangen Sie
unentgeltlich
vom SHAB
Zusendung von einer
Probenummer der
Monatsschrift
«Die
Volkswirtschaft»

Jax n°1

Einziger Filzschreiber in Flaschenform mit Ventilverschluss

Ähnliche Filzschreiber enthalten tintengetränkte Watte, die in ständigem Kontakt mit dem Schreibfilz steht. Die Watte beansprucht 2/3 des Flascheninhaltes. Bei unverschlossener Flasche oder schlecht schliessender Schutzkappe verdunstet die Tinte.

Jax Nr. 1 mit Ventilverschluss kennt diese Nachteile nicht.

1. Das Ventil gestattet die Verwendung von flüssiger Tinte. Deshalb dreifache Schreibdauer.
2. Kein Eintrocknen mehr, weil das Federventil bei Nichtgebrauch die Tinte vom Filz hermetisch abschliesst; auch bei unverschlossener Flasche.



giftfrei

3 km Schrift enthält flüssige Tinte, und nicht nur tintengetränkte Watte. Jax schreibt deshalb dreimal länger als ähnliche Produkte.

Trocknet sofort, wasserfest, höchstmögliche Lichtbeständigkeit, giftfrei, (wichtig für Lebensmittel), säurebeständig.

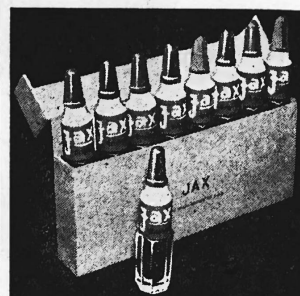
Die auswechselbaren Filzspitzen Jax muss nicht halbvoll weggeworfen werden, wegen vorzeitiger Abnutzung des Schreibfilzes bei Beschriftung rauher Oberflächen (Kisten usw.).

Variable Schriftbreite von 1 bis 6 mm, je nach Handhabung des vierkantigen, meisselförmigen Schreibfilzes.

15 leuchtende Farben:
schwarz, grau, rot, rose, blau, hellblau, grün, violett, braun, orange, gelb.
Fluoreszierend: rot, orange, gelb, grün.

Vorteilhaft Im Preis nur **Fr. 2.-**

Dutzendpackung	Fr. 21.-
Fluoreszierende Farben	Fr. 2.75
8er-Sortiment, solides Arbeitsset	Fr. 17.-
4er-Sortiment, solides Arbeitsset	Fr. 9.70
Jax Nr. 110 mit doppeltem Inhalt	
nur in schwarz, rot und blau	Fr. 3.50



4 oder 8 Farben in solider Arbeitspackung für Dekorsteine, Graphiker, Architekten usw.

Verkauft durch Ihren Papeteristen
Generalvertretung: Sigrist + Schaub, Morges

ISOPLEX

Spezialfirma für:
Acrylglassverarbeitung
(Plexiglas, Perspex etc.)
Vacuum-Tiefziehen
Drucken, Prägen, Malen
Thermoplast-Spritzguss
und Extrudieren

Kunststoffe**ISOPLEX AG**

Wehntalerstrasse
8105 Regensdorf-Zürich
Telefon (051) 94 68 01
ab Mitte 66 (051) 71 11 22

René Faigle Organisation präsentiert

Wanderer LOGATRONIC die elektronische Fakturieranlage



Schreiben Sie täglich 150mal «Rabatt» oder 475mal «Chromo-lithographie»? Müht sich Ihre Buchhaltung mit Provisions- und Wustabrechnungen ab? Wartet Ihr Verkaufsleiter vergeblich auf die Umsatzstatistik?

Schon in der einfachsten Ausführung — zum Preis eines gewöhnlichen elektronischen Fakturierautomaten — arbeitet Logatronic mit Computer-Komfort. Logatronic kann jederzeit den wachsenden Bedürfnissen Ihres Unternehmens angepasst und mit Datenerfassungsgeräten synchronisiert werden.



30 Jahre Erfahrung in Büro-Organisation

Hier einige technische Daten:

Einfachste Bedienung aller individuellen Arbeitsabläufe dank interner Programmierung. Keine mechanische, spaltenabhängige Steuerung. Der Typenkopf ist das einzige bewegte Element.

Prüfrechnung und Irrtumsschutz. Automatischer Abruf konstanter Faktoren und Texte. 4—120 Magnetkernspeicher. Ihren Bedürfnissen individuell angepasst. Mit Konteneinzugsvorrichtung ausgerüstet, übernimmt Logatronic zusätzlich auch Buchungsarbeiten.

Bon

Die René Faigle Organisation verfügt über ein dynamisches Team erfahrener Spezialisten, das alle Ihre Organisationsprobleme gründlich analysiert und für Sie optimale Lösungsvorschläge ausarbeitet. 30 Jahre Erfahrung stecken in diesem Beratungs-Service. Welches ist Ihr Problem? Verlangen Sie ein Gespräch mit René Faigle Spezialisten durch diesen Bon.

Bon für
— kostenlose Beratung
— unverbindliche Demonstration der Fakturieranlage Wanderer Logatronic
— ausführliche Prospektunterlagen

Firma: _____
Adresse: _____
Ort: _____

Ein senden an: René Faigle AG, Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, Tel. 051 26 67 26

René Faigle AG
Zürich: Seminarstrasse 28, Tel. 051 26 67 26
Bern: Junkerstrasse 41, Tel. 031 22 60 77
Genf: 32, rue des Noiréttes, Tel. 022 42 14 00



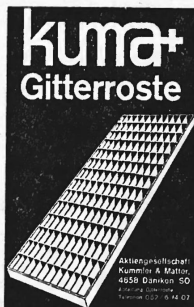
Stahlmöbelfabrik



F. Gut AG
Hägendorf
Tel 062 6 91 49

Ordner und Archivregal Nr. 41 060

Verlangen Sie Prospekte u. Bezugsquellennachweis



kuma+
Gitterroste

Katalogschlüssel:
Kumma & Rüttli
4658 Däniken 50
Kumma & Rüttli
Kumma 100 14 03

5 1/4 % Anleihe der Einwohnergemeinde Spiez von Fr. 5 000 000

zur Finanzierung grosser öffentlicher Bauarbeiten, wie Erstellung der Zuleitungskanäle zur Abwasserreinigungsanlage der Region Thun, Schulhaus- und Strassenbauten usw.

Anleihebedingungen

Zinssatz 5 1/4 %, Jahrescoupons per 30. November. Anleihedauer 12 Jahre, mit Rückzahlungsrecht seitens der Einwohnergemeinde Spiez nach Ablauf von zehn Jahren. Inhabertitel à Fr. 1000. Kotierung der Anleihe an der Börse von Bern.

Emissionspreis 98,40 %

zuzüglich 0,60 % eidgenössischer Emissionsstempel.

Zeichnungsfrist vom 27. Oktober bis 3. November 1966, mittags

Prospekte sowie Zeichnungsscheine sind bei den Banken auf sämtlichen Schweizerischen Bankplätzen erhältlich.

Kantonalbank von Bern
Kartell Schweizerischer Banken



Als Kenner

der Materie in verschiedenen Bereichen des kaufmännischen Berufes suche ich

verantwortungsvollen Posten

In der Geschäftsleitung eines dynamischen Handels- oder Fabrikationsunternehmens. Ich bin Schweizer (38) und bestens vertraut mit den modernen Spielregeln einer kaufmännischen Geschäftsführung.

Geboten werden: gründliche kaufmännische Ausbildung. Mehrjährige Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen (Chefbuchhalter). Guter Organisator. Praxis als Personalchef. Tätigkeit als Betriebskalkulator und Budgetverwalter. Gewandtheit im Verkehr mit Kunden und Personal. Führungseigenschaften.

Sprachen: Deutsch, Französisch und Italienisch in Wort und Schrift. Eintritt nach Vereinbarung.

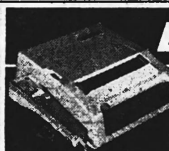
Interessiert Sie mein Angebot? Mein Beauftragter erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Dr. Emil Greber **Personalberatung**

Winterthurerstr. 441, 8051 Zürich/Schweiz, Tel. (051) 40 05 80

Conventionsfreie Frachten ab Uebersee und England

Müller-Gysin AG.
Internationale Transporte
4000 Basel 22
Telefon (051) 34 67 00



ULTRAVOX

So wie ein Diktiergerät sein muss.
Unwahrscheinlich praktisch.
Verlangen Sie ein Ultravox zur Probe.
Direma
Diktier- und Rechenmaschinen AG
8045 Zürich / (051) 35 73 73

Engadiner Kraftwerke AG., Zernez (Kanton Graubünden)

5 3/4 % Anleihe 1966 von Fr. 22 000 000 nominal

Ausgabepreis: 99,40 % zuzüglich 0,60 % halber eidg. Emissionsstempel
Laufzeit: höchstens 14 Jahre
Zeichnungsfrist: 27. Oktober bis 3. November 1966, mittags

Die Aktionäre sind verpflichtet, den ihrer Beteiligung am Grundkapital entsprechenden Anteil der Jahreskosten zu bezahlen. Dafür haben sie Anspruch auf den ihrer Beteiligung am Grundkapital entsprechenden Teil der Energieproduktion der Werke der Gesellschaft. In den Jahreskosten sind insbesondere die Obligationenzinsen sowie die zur Tilgung der investierten Kapitalien erforderlichen Rückstellungen und Abschreibungen inbegriffen.

Gemäss Beschluss ihres Verwaltungsrates nimmt die Engadiner Kraftwerke AG., Zernez, zur teilweisen Finanzierung des Baues ihrer Kraftwerkanlagen eine

5 3/4 % Anleihe von Fr. 22 000 000

auf, deren hauptsächlichste Bedingungen die folgenden sind:

Inhabertitel	von Fr. 1000 und Fr. 5000 Nennwert
Jahrescoupons	auf den 15. November, deren erster am 15. November 1967 fällig wird
Laufzeit	14 Jahre, d. h. bis 15. November 1980
Vorzeltige Rückzahlungsmöglichkeit	seitens der Gesellschaft ganz oder teilweise nach 10 Jahren, d. h. erstmals auf den 15. November 1976
Emissionspreis	99,40 % + 0,60 % halber eidgenössischer Emissionsstempel = 100 %
Liberalisierungsfrist	15. bis 25. November 1966, mit Zinsverrechnung zu 5 1/4 % ab 15. November 1966
Kotierung	an den Börsen von Basel, Bern, Chur, Genf, Lausanne und Zürich

Von dieser Anleihe reserviert die Gesellschaft für ihre Aktionäre einen Betrag von Fr. 2 000 000.

Ein Bankenkonsortium unter der Leitung der Schweizerischen Kreditanstalt hat die restlichen Fr. 20 000 000 fest übernommen und legt sie in der Zeit vom

27. Oktober bis 3. November 1966, mittags

zur öffentlichen Zeichnung auf.

Sämtliche schweizerischen Niederlassungen der unterzeichneten Banken nehmen Zeichnungen spesenfrei entgegen und halten Emissionsprospekte mit Zeichnungsscheinen zur Verfügung von Interessenten.

Schweizerische Kreditanstalt

Schweizerischer Bankverein
Bank Leu & Co. AG.
A. Sarasin & Cie.
Privat & Verwaltungsgesellschaft
Graubündner Kantonalbank

Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Volksbank
Vereinigung der Genfer Privatbankiers
Kantonalbank von Bern
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Entwicklungsmöglichkeit für tüchtigen Buchhalter

Wir bieten einem kontakthebenden, dynamischen Fachmann die Möglichkeit, weiterzukommen als Organisator-Verkäufer. Gute Französischkenntnisse erforderlich, Arbeitsgebiet Kanton Bern, Idealalter 26-40 Jahre.

Rufen Sie uns an, Herr J. Burri gibt Ihnen gerne Auskunft.

P. Baumer AG., Frauenfeld, Pebe-Buchhaltungen,
Tel. (054) 7 35 51

NATIONAL - NCR

Buchhaltungsmaschinen

Neueste Modelle, rebuilt,
30-40 % billiger als neue
inkl. Organisation, Service und Unterhalt.

Vorführung oder nähere Auskünfte durch

REBUMA SUTER AG., Uetlibergstr. 350, 8045 Zürich
Tel. (051) 33 66 36

Occasions-

Vervielfältiger

Ohne automatische Papierzuführung:

Print-Fix, Multitor	Fr. 90.-
Edison, Portable	Fr. 60.-
Gestetner, Modell 3	Fr. 60.-

Mit automatischer Papierzuführung:

Print-Fix	Fr. 125.-
Geba, Modell 73	Fr. 100.-
Geba, Modell 74	Fr. 50.-
Geba-Automat mit Schrank, elektrisch	Fr. 450.-
Geba, Regent, Autom. elektrisch	Fr. 500.-
Pelikan, elektrisch, mit Schrank, Modell 60	Fr. 600.-
Ellema, elektrisch	Fr. 350.-
Roto 10, Handbetrieb	Fr. 100.-
Roto 10, elektrisch	Fr. 200.-
Roto 40, elektrisch	Fr. 300.-
Roto 15, elektrisch	Fr. 300.-
Roto 51 (1 Jahr gebraucht)	Fr. 600.-
Edison, Dick 90	Fr. 180.-
Edison, Dick 91	Fr. 300.-
Ronco 210, neuwertig	Fr. 150.-
Ronco 800, elektrisch	Fr. 300.-
Gestetner, Modell 6	Fr. 75.-
Gestetner, 500-Bleist-Anlage, 5 R	Fr. 200.-
Gestetner, Modell 56	Fr. 300.-
Gestetner, Modell 56E, elektrisch, mit Schrank	Fr. 400.-
Rax D 25, elektrisch	Fr. 600.-
Rax D 2	Fr. 100.-
Rax 280	Fr. 600.-
Kaga, Eintrommelhandmaschine	Fr. 50.-
Kaga, Zweitrommelhandmaschine	Fr. 100.-

Umdrucker:

Ornag	Fr. 200.-
Paralgraf	Fr. 200.-
Duplex	Fr. 250.-



Print-Fix

der leistungsfähige
Vervielfältiger mit

- Druckluftfärbung
- Präzisions-Papierzuführung
- 150 Abzüge pro Minute
- Mehrfarbendruck
- leise laufend
- Druckluft für
Papierreinigung
Puderbestäubung
Matrizenreinigung
● Lochkartendruck

Print-Fix Edgar Rutishauser AG

Spezialfabrik für Vervielfältigungsmaschinen
Zürich, Tödiistr. 1. Tel. (051) 25 73 31

Parkplatz im Hof

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese
Kaufkraft - inserieren Sie!

Prêts rapides

- Pas de caution jusqu'à
Fr. 10 000.-
- Pas de demande de renseignements à l'employeur ni au
propriétaire.
- Conditions sérieuses.



Veillez nous envoyer ce coupon
aujourd'hui encore.
Vous trouverez un ami en la
banque spécialisée depuis 50 ans.

Banque Procrédit

Fribourg, Tél. 037 / 26431

Nom _____

Prénom _____

Rue _____

Localité _____

Fakturieren, Statistiken — für mich kein Problem!

Seit mein Chef mir einen AKKORD
SUPERTRONIC Fakturienautomaten
angeschafft hat, bin ich mit der Arbeit
immer à jour. Es ist mir ein wahres
Vergnügen, mit der AKKORD SUPER-
TRONIC zu arbeiten. Die Tastenan-
ordnung ist so griffgünstig und der
Anschlag so federleicht. AKKORD
SUPERTRONIC hat ein volltransi-
storisiertes, elektronisches Rechen-
aggregat. Ich habe deshalb keine
Wartezeiten mehr. Kaum habe ich
Menge und Preis niedergeschrieben,
steht das Resultat schon zu Papier;
Rabatt abgezogen, Wust berechnet,
fertig ist die Rechnung.
Ich begreife jetzt, wieso andere Be-
triebe die AKKORD SUPERTRONIC
loben. Weil kein Engpass mehr ent-
steht. Und mit den Statistiken habe

ich seit dem Anschluss eines Streifen-
lochers, dessen Streifen wir monatlich
in einem Lochkartenzentrum auswer-
ten lassen, überhaupt nichts mehr zu
tun. Glauben Sie mir, seit meine Ar-
beit wie am Schnürchen geht, bin
ich beim Chef gut eingeschrieben.
Telefonieren Sie der ENDRICH OR-
GANISATION in Zürich 051 34 90 30.
Sie hat langjährige Erfahrung!
Aber nicht vergessen, heute noch!

**ENDRICH
ORGANISATION**

Felix Endrich AG, 8024 Zürich
Waldmannstrasse 4, Tel. 051 34 90 30
Bern, Luzern, St. Gallen, Lugano,
Lausanne



EMISSION D'UN EMPRUNT

5 % de Fr. 18 000 000

Série IX, 1966

destiné au financement des prêts
hypothécaires

CONDITIONS DE L'EMPRUNT :

Durée : 12 ans ; remboursement anticipé
autorisé dès la dixième année.

Titres au porteur de Fr. 1000

Cotation aux principales bourses suisses

Prix d'émission :

99 %

plus 0,60 % timbre fédéral

DÉLAI DE SOUSCRIPTION

du 27 octobre au 3 novembre 1966, à midi

Banque Cantonale du Valais

BANQUE CANTONALE DU VALAIS

Les souscriptions sont reçues, sans frais, par
la banque susnommée et auprès des autres
établissements financiers de Suisse, où l'on
peut se procurer le prospectus et le bulletin
de souscription.